

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 1.1	Übergreifende Anforderung für die Güte des Gebäudes	Alle in der Kriterienmatrix aufgeführten Bauprodukte	SVHC	1907/2006/EG			1.1	Produktdokumentation und Deklaration enthaltenener SVHC > 0,10 %		Gemische: SDB Erzeugnisse: Herstellererklärung REACH-Konformitätsprüfung		
1	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe	Gemeint sind dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen. Ausgenommen sind Effektschichtungen (z. B. Metallic-lacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Wb) Produkte der aktuellen Decopaint-RL (Anhang II) (Kat. D nach RL 1004/42/EG) < 130 g/L	DE-UZ 12a	6.1	VOC ≤ 130,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium); GS 25 (Fensterbank Aluminium pulverbeschichtet, Hersteller: Gutmann); Ligno Pro 840 (Mittelschichtlasur auf Reinacrylatbasis,	Hinweis: werkseitige Beschichtungen
2	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum sowie auf Tapeten, Vliesen, Gipskartonplatten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative Farben, Grundierungen, dekorative Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen , Betonlasuren	VOC/ SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	lösemittelfrei und weichmacherfrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 G7(SVOC)	5.3	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Kunstharzestrichen inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	Emxefix Spachtel G Ultra (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie); Emxefix Spachtel F Lang (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie)	
3	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestriche	Gemeint sind staubbindende Beschichtungen, Grundbeschichtungen z. B. Betonkontakt, Aufbrennsperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 5 g/l	5.3	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Kunstharzestrichen inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		
4	Wand- und Deckenbekleidungen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfrei und weichmacher frei nach VdL-RL01	4.4	Pulverprodukte oder Giscodex D1	TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
5	Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentapeten), Gipskartonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersionsdämmstoffkleber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 40 g/l	< 40 g/l	5.2	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Deklaration biozider Wirkstoffe Blei-Verbindungen ≤ 0,10 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Emxefix Spachtel G Ultra (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie); Emxefix Spachtel F Lang (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie)	
6	Bodenbeläge	Textile Bodenbeläge	VOC / gefährliche Stoffe	GUT, De-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	2.1	DE-UZ 128 oder GUT-Label	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbeläge		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
7	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge	VOC / SVOC / gefährliche Stoffe	MVVTB (Chlorparaffine s. Hinweis)	Emissionsnachweis Chlorparaffine < 0,1 %	Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 120 Chlorparaffine < 0,1 % SVHC ≤ 0,1 %	2.2	Einhaltung AgBB-Schema Kautschukbeläge: krebserzeugende Nitrosamine 0,011 mg/kg oder mg/m3 PVC-Bodenbeläge: reproduktionstoxische Phthalate ≤ 0,10 % keine Zinn-, Cadmium und Bleistabilisatoren	TM und/oder Herstellererklärung und zusätzlich für QS 4: Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516	Alle Bodenbeläge		Emissionsnachweis Chlorparaffine
8	Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Fugenmörtel und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge ausgenommen Tapeten)	Alle Verlegewerkstoffe und alle Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)	VOC	GEV-EMI-CODE, GIS-CODE und DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder DE-UZ 113	-	-	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 3.1	Verlegewerkstoffe für textile, elastische und hölzerne Wand- und Bodenbeläge	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe für Wand- und Bodenbeläge sowie Belagsklebstoffe an Fertigbodenelementen (belegter Doppelboden)	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Weichmacher / Biozide	MVV TB / GEV-EMICODE			3.1	EMICODE EC 1 Klebstoffe für Bodenbeläge: Einhaltung AgBB-Schema				
QNG 3.2	Verlegewerkstoffe für keramische Fliesen, Naturstein und Betonwerkstein an Wand und Boden	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Fliesen/Platten sowie Fugenmörtel	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Weichmacher / Biozide	GEV-EMICODE			3.2	Zement-Verlegemörtel oder EMICODE EC1				
9	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen	Verlegehilfsstoffe	VOC	GEV-EMI-CODE, GIS-CODE	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1 EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	3.3	GISCODE D1, RE05, RE10, RE20, RE30, RU0,5, RU1, PU 10, PU 20, PU40 (ALT), PU50 (ALT) oder RMA10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
10	Naturstein-Bodenbeläge	Nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenbereich (z. B. Natursteinimprägnierungen, Sandsteinverfestiger)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Aromatenfrei (GH10)	Lösemittelgehalt < 5 %, nicht kennzeichnungspflichtig			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 2.3	Mehrschichtiges Holzparkett, Bambusbeläge und Bodenbeläge auf Holzwerkstoff-Trägerplatten	Alle mehrschichtigen Bodenbeläge aus Holz/Holzwerkstoffen (Bambuse) und Laminaten inkl. der werkseitigen Beschichtungen	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB			2.3	Einhaltung AgBB-Schema Geräuchertes Holz: Ammoniak28d ≤ 0,10 mg/m ³				
QNG 2.4	Verlegeunterlagen für Bodenbeläge	Verlege- und Dämmplatten unter Bodenbelägen zum Zwecke des Wärme- und Trittschallschutzes	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) / Nitrosamine	MVV TB / AfPS GS 2019:01			2.4	Einhaltung AgBB-Schema Gummi/Kautschuk: PAK ≤ 50,0 mg/kg, BaP ≤ 5,0 mg/kg und krebserzeugende Nitrosamine ≤ 0,011 mg/kg oder ≤ 0,0002 mg/m ³				
QNG 5.1	Außenputze auf Beton, Mauerwerk oder WDVS	Fassadenputze mit und ohne Filmschutz / algizide Ausrüstung	Biozide (Beschichtungsmittel)	528/2012/EG (Produktart 7)			5.1	Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	TD, SDB, NDB			
QNG 5.5	Innenfarben	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Inneren des Gebäudes: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie Gipsplatten, Tapeten, Vliese etc.	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Biozide / Schwermetalle	VOC nach 2004/42/EG / VdL-Richtlinie 01			5.5	lösemittelfrei, formaldehydfrei und weichmacherfrei gemäß VdL-Richtlinie 01	TD mit Auslobung der ELF-Güte, SDB, NDB			
QNG 5.6	Acrylat-Beschichtungen mineralischer Untergründe mit besonderen Anforderungen in Innenräumen	Schutzbeschichtungen mit WHG-Zulassung (Sprinklertanks etc.) oder Beständigkeit gegen Säuren, Öle etc. (z.B. Aufzugschacht, Technikräume)	VOC	2004 / 42 / EG			5.6	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	TD, SDB			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 5.7	Kunstharzestriche und reaktive Polyurethanbeschichtungen (PU inkl. Polyurea) auf mineralischen Oberflächen an Boden und Wand (innen und außen) – auch in Systemaufbauten	Kunstharzestriche mit PU-Komponenten, PU-Versiegelungen (innen und außen), PU-Sperrschicht unter Parkettbelägen, PU-Wandbeschichtungen, 2K-PU-Lacke, Flüssigkunststoffe (innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen (Dach, Balkone, Küche etc.), PU-Bodenbeschichtung (innen und außen) - ausgenommen OS-Systeme	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB / GISCODE			5.7	Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen): Einhaltung AgBB-Schema Total solid oder GISCODE PU10, PU20, PU 30, PU40 (ALT) oder PU50 (ALT)	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA bzw. Gutachten gemäß MVV TB D 3			
QNG 5.9	OS-Systeme aus Epoxidharz- und PU-Beschichtungen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden- und Wandflächen (innen und außen)	Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen (innen und außen) und Tiefgaragen inkl. Sockelbeschichtung mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	VOC/ gefährliche Stoffe	GISCODE				GISCODE PU10, PU20, PU 30, PU40 (ALT), PU50 (ALT), PU60 (ALT) RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE			
QNG 5.11	nicht filmbildende Imprägnierungen	Beschichtungen auf mineralischen Untergründen im Innenbereich: Natur- und Betonwerksteinbodenbeläge	VOC/ gefährliche Stoffe	GISCODE				GISCODE GH0, GH10 (entaromatisiert) und GH 40	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB			
11	Sockelleisten, Türschienen, Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden); nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum. Gemeint sind PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)	VOC	GISCODE (PU, RS)	GISCODE PU10, PU20 oder RS10	GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und EMICODE, EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Siga Meltel (Hybrid-Dichtstoff, Siga)	GISCODE PU10
QNG 4.1	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe (Acrylate und Silikone) in Innenräumen	Alle Anwendungen; verarbeitet an Wänden, Türzargen, Fensterrahmen, bauseitige Montage von Verglasungen in Fensterrahmen, PR-Profilen, Fensterbänken, Wandsockeln, Sockelleisten, Bodenbelägen, Fliesen, Natursteinen, Werksteinen, Sanitärobjekten, Teeküchen und Stöße an Lüftungskanälen etc. Nicht betrachtet wird der Glasbau	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC / Chlorparaffine / Biozide (Produktart 7 und 9 nach 528/2012/EG)	POP-VO / 528/2012/EG			4.1	Chlorparaffine ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe in Silikonen	TD, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 4.2	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU-, PU-Hybrid- und SMP-Rezepturen (silanmodifizierte Polymere) in Innenräumen	Alle Anwendungen; verarbeitet an Fenstern, PR-Profilen, Brandschutztüren, bauseitige Montage von Verglasungen in Rahmen, Doppelboden, Hohlboden, Stützenkleber, Stützensicherungskleber, Fugen an Bodenbeschichtungen, Sockelleisten, Türschienen, Montageverklebungen und Stöße an Lüftungskanälen Nicht betrachtet wird der Glasbau	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	Lösemittel nach TRGS 610 / GISCODE / POP-VO / 1907/2006/EG			4.2	Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 % lösemittelfrei oder GISCODE PU10, PU 20, PU40 (ALT bzw. PU50 (ALT)	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
QNG 4.3	Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU, PU-Hybrid, MS-Polymer oder SMP (silanmodifizierte Polymere) für die Herstellung der Luftdichtigkeit an Fassade, Fenstern und Außentüren (innen und außen)	Punkt- und linienförmige Verklebungen an Außenwänden	VOC / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether	POP-VO / 1907/2006/EG			4.3	Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %	TD, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
QNG 4.5	Klebstoffe für Wärmedämmstoffe an Fassade und Dach	Dispersions- und PU-Klebstoffe	VOC / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether	Lösemittel nach TRGS 610 / POP-VO / 1907/2006/EG			4.5	VOC ≤ 40,0 g/l Chlorparaffine ≤ 0,10 % PU-Klebstoffe: PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TD, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
12	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen; nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum und Lüftungskanälen im Gebäudeinneren. Gemeint sind Acrylatdichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP-(Hybrid-Dichtstoffe)	Chlorparaffine, Lösemittel, KWS	Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasserstoff-Weichmacher	Keine im SDB deklarierten Chlorparaffine	- Chlorparaffine < 0,1 % und - Lösemittel < 1 % und - KWS-Weichmacher < 0,1 %			TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte in den Standardanwendungen Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT-Installationen		Chlorparaffine, KWS-Weichmacher
13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine / EMICODE	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	Chlorparaffine < 0,1 % und halogenierte Treibmittel < 0,1 % und EMICODE, EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder VOC < 1 %			TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Sikaflex AT Connection (PU-Dichtstoff); ISO-Bloco Hybratex (PUR Weichschaum); SikaBond® TF Plus R (PU-Dichtstoff);	

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
14	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel beim Betonieren	VOC	GISCODE	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM10 oder BTM15	GISCODE BTM 01 oder BTM 05	5.12	GISCODE BTM01, BTM05, BTM10 oder BTM15	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Ortolan Bio 755 sowie Ortolan Bio 780 (Schalöl zum Lösen der Schalung nach Betonage, Trennmittlemulsion, Hersteller: MC	
15	Tragende und nicht tragende Metallbauteile in der Innenanwendung mit > 50m² beschichteter Oberfläche	Brandschutzbeschichtung für Metallbauteile im Rahmen einer bauaufsichtlichen Zulassung oder auf Basis einer europäischen technischen Bewertung CE gekennzeichnet.	VOC, Emissionen und Halogene	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG (VOC-Gehalte) ISO 11890-2 und DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen (VOC-Emissionen)	Halogenfreies Produkt und VOC < 50 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 5 g/l	7.5	Einhaltung AgBB-Schema oder Leistungsausweisung auf Basis einer europäischen technischen Bewertung (ETA) Halogenfreies Produkt VOC ≤ 50,0 g/l	abZ / TM / SDB / Prüfzertifikat/ AgBB-Nachweis	Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche		DIBt-Grundsätze Erläuterung: Bei optionaler Verwendung von Decklacken nach abZ VOC < 60 g/m
16	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für innenliegende Bauteile (max. Korrosivitäts-kategorie C2 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Wasser-verdünntes Produkt <140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser-verdünntes Produkt < 100 g/l oder Einsatz eines C3-Beschichtungssystems der Qualitätsstufe 4 (s. nächste Zeile)	7.1	VOC ≤ 140,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche im Gebäude		
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m³	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m³ oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4 (s. nächste Zeile)	7.2	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 90,0 g/m² (Gesamtsystem)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche im Gebäude		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m ² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (Korrosivitätskategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m ²	7.3	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 120,0 g/m ² (Gesamtsystem)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 50m ² beschichteter Oberfläche im Gebäude		
19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen, Kälterohre	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektbeschichtungen (z. B. Metalliceffektlacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalliceffekt-lacke < 300 g/l	7.4	VOC ≤ 300,0 g/l	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle für > 10 m ² beschichteter Bauteilfläche	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium);	
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-PU-Lacke, PU Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU10 oder PU40	GISCODE PU10 oder PU40 und Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellereklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		
21	Beschichtungen für Holzoberflächen: Parkett, Treppe und andere Holzfußböden	Produkte zur Oberflächenbeschichtung	VOC	GISCODE	GISCODE W1, W2+, W3, W3+, W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	6.2	Beschichtung von Parkett und Treppenstufen: Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+ oder W3/DD+ und keine Pigmente und Sikative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellereklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
22	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssigkunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE	-	RMA10 oder RMA15			TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
23	EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen an Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-EP-Lacke, EP-Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE, MVVTB	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/„total solid“	GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30 und Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	5.8	Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen): Einhaltung AgBB-Schema GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken
24	EP-/PU-Grundierungen (auch Gussasphaltestrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (Oberflächenschutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60 RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE 55	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 5.10	Kunstharzestriche und PMMA-Beschichtungen (auch OS-Systeme) für Boden- und Wandflächen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe (innen und außen)	Kunstharzestriche mit PMMA-Komponenten, PMMA-Beschichtung von Estrich, Terrazzo, Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen (innen und außen) und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt), PMMA-Wandbeschichtungen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe (innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen (Dach, Balkone, Küche etc.)	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB			5.10	Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen): Einhaltung AgBB-Schema				
25	Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich/Wasser/Feuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C, GISCODE	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10	10.1	GISCODE BBP 10 oder BBP 20	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Nafuflex 2K (Abdichtung von Wänden im Außenbereich, Hersteller: MC Bauchemie); Bit 2K (Kleben von Perimeterdämmung auf Außenwänden, Hersteller:	
QNG 9.3	Abdichtungsbahnen - Polymerbitumenbahnen	Dachabdichtungen (nicht für Gründächer) Kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop	Biozide		-	-			PDB oder TM Herstellererklärung			
26	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	Bitumenvoranstrich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	10.2	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 10.3	Bitumenbahnen für die Dachabdichtung	Durch Regenwasser bewitterte Bitumenbahnen auf Dächern ausgenommen Gründachaufbauten	Biozide / Wurzelschutz mittel	MVV TB / DIN			10.3	Keine CMR-Stoffe 1A/1B Deklaration biozider Wirkstoffe Eluat kumulierter Austrag: Mecoprop ≤ 47,0 mg/m2	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen, Prüfzeugnis von Elutionsversuch nach CEN/ TS 16637-2: freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3			
27	Beschichtungen für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Beschichtung von Holz	VOC (Öle und Wachse)	CEN/TS 16637-2 /	GISCODE Ö10 oder Ö20	GISCODE Ö10	6.5	Beschichtung von Parkett und Treppenstufen: Einhaltung AgBB-Schema GISCODE Ö10, Ö10+, Ö10/DD+, Ö20 oder Ö20+	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach Außen	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK2-3: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	8.1	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 und 3: Einsatz zugelassener Biozidprodukte	Planung, TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
29	Außenliegende tragende Holzbauteile	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	8.2	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe GK 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder Holz der Dauerhaftigkeitsklasse 1-3 nach DIN EN 350 GK 3 und 4: Einsatz zugelassener Biozidprodukte	Planung und / oder TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
30	Nicht masshaltige Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidverordnung)	Innen: Kein chemischer Holzschutz. Außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Kein chemischer Holzschutz im Innenraum und Außenbereich. Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	8.3	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe. In Innenräumen keine Biozide zugelassen. Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG für Fenster und außenliegende Holzbauteile nach 528/2012/EG	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		
QNG 9.1	Holzwerkstoffe (FPY, OSB und HPL) für den Holzbau und Innenausbau	Alle Spanplatten, Hochdruckschichtstoff- (HPL) und OSB-Platten (für z. B. Trockenbau, Bekleidungen an Decke/ Wand, Akustikdecken, Raumakustikelemente, Einbaumöbel etc.) - ausgenommen Türen und Sanitärtrennwände	Formaldehyd / VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen	MVV TB / ChemVerbotsV / DE-UZ 76 / 1907/2006/EG			9.1	Einhaltung AgBB-Schema Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (0,096 mg/m3) in Prüfkammer i) j) Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %	TD mit Auslobung der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3, Emissions- Prüfbericht zu Formaldehyd, Herstellererklärung			
QNG 9.2	Holzwerkstoffe (Tischler-, Faser-, Furnier- und Massivholzplatten) für den Holzbau und Innenausbau	Alle Tischler-, Faser-, Furnier- und Massivholzplatten (für z. B. Trockenbau, Innenwände, Bekleidungen an Decke/ Wand, Akustikdecken, Raumakustikelemente an Decke/Wand, Einbaumöbel etc.)	Formaldehyd / VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen	ChemVerbotsV / DIN EN 16516 / DE-UZ 76 / 1907/2006/EG			9.2	Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (0,096 mg/m3) in Prüfkammer Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %	TD, Emissions- Prüfbericht zu Formaldehyd, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
31	Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Algizide, Fungizide	528/2012/EG	-	Für Wohnen gilt: Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkon-servierungen			Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
32	Sämtliche Aluminium- und Edelstahlbauteile der Hülle. Nicht betrachtet werden Sonnenschutzlamellen, Rolladenkästen sowie Edelstahlgeländer.	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI		-	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel			Herstellererklärung	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassadenprofile, Verkleidungen, Attikableche mit einer Gesamtfläche als Bauteil von > 5m²	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium); Aluminium 99,5 (Metallprofil) nach QS2, nach QS4 sind Chrom VI freie Passivierungsmittel gefordert; GS 25 (Fensterbank Aluminium pulverbeschichtet, Hersteller: Gutmann)	

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
33	Beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken. Feuer-verzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.	Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Chrom-VI		Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen			SDB und/oder Herstellererklärung	Werkseitig beschichtete Bauteile mit einer beschichteten Fläche > 100 m² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium); GS 25 (Fensterbank Aluminium pulverbeschichtet, Hersteller: Gutmann)	
34	Dacheindeckung, Dachrinnen, Fallrohre	Wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung	Blei, Kupfer und Zink		-	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	11.3	Regenwasserreinigung sanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m² bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05	Planung und/oder Herstellererklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
35	Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen (Boden und Wand) sowie Bauteile an der Gebäudehülle	Elastische Bodenbeläge (PVC, Kautschuk, Wandbeläge, Lichtkuppeln, Kunststoffener, Schallschutzeinlagen, (zb. Fassadenschwert)	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%	Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%	11.1	keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren Wandbekleidungen und -beschichtungen: Einhaltung AgBB-Schema reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %	Herstellererklärung	alle relevanten Bauteile > 100m² je Produktgruppe / Bauteiltyp im Gebäude, relevant ist die zusammengefügte projizierte Fläche		
36	Kunststofffolien an Dach und Gründung	Betrachtet werden Kunststofffolien zur Abdichtung an Dach und Außenwänden UG	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%	Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%			Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile > 100m²		
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel		Keine Anforderung	Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	13.3	Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab.	TGA-Planung und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 13.1	Installationen Elektro, Datenverarbeitung und MSR-Technik	Kabel, Leitungen, Leerrohre sowie Kabelkanäle und Kabelrinnen aus Kunststoff	SVHC: Phthalate / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / Blei / Cadmium	POP-VO / 1907/2006/EG / 2015/863/EU	-	-	13.1	Reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 % PBB, PBDE, Blei und Cadmium ≤ 0,10 %	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
QNG 13.2	Brandschottungen innen und außen: Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel und Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen mit Brandschutzanforderungen (z.B. Kabelschott, RS-Türen, Verglasungen etc.)	Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) /	POP-VO / 1907/2006/EG	-	-	13.2	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
38	Montageschäume, die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C erfüllen müssen (außer Verklebungen von Dämmstoffen)	Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z. B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel	REACH, SVHC	Emicode EC1Plus und kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP	Keine Verwendung von Montageschäumen. oder (nach Produkteinführung): - Emicode EC1Plus und kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen, TCEP, Weichmachern und halogenierten Flammschutzmitteln			TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung en und/oder EC1 Plus -Nachweis (Zertifikat oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	1k Montageschaum Purlogic Easywhite (PU Montageschaum); Fensterschaum Top 500ml (Polyurethan-Hartschaum, Hersteller: greenteQ, Artikelnummer: 217.276/7232)	Treibmittel REACH-Kandidatenliste
39	Montageschäume für Dämmstoffe	Montageschäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdeckendämmung und Flachdachdämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montageschäumen. Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden.	Keine Verwendung von Montageschäumen. Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden.			Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschaum ohne halogenierte Treibmittel (TM und/oder SDB)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
12.5	Ortschäume (PUR, UF) in Innenräumen und an der Gebäudehülle	Montage von Türen/Fenstern und Dämmstoffen an Fassaden, UG-Wänden, Kellerdecke und Dach sowie die Dämmung kleiner Hohlräume ausgenommen Fugen in WDVS gemäß abZ und Brandschutzanforderungen	Halogenierte Treibmittel / SVHC / Formaldehyd / Emissionen / Chlorparaffine	Montrealer Protokoll / 517/2014/EU / 1907/2006/EG			12.5	Frei von halogenierten Treibmitteln Kein UF-Schaum TCEP, Chlorparaffine ≤ 0,10 %	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
40	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	Resolplatten	Halogenierte Treibmittel	REACH	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	12.1	Frei von halogenierten Treibmitteln EPS/ XPS-Platten: HBCD ≤ 0,10 % PUR/ PIR-Platten: TCEP ≤ 0,10 % Phenolharzschaumplatten und gespritzter UF-Dämmschaum: Einhaltung AgBB-Schema	TM und/oder Herstellererklärung	Alle für das GEG relevanten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA	Ravatherm XPS 300SL (Perimeterdämmung, Hersteller: Ravago Building Solutions Germany GmbH);	
QNG 12.2	Flexible Kunstschäum-Dämmstoffe für die Haustechnik	Dämmstoffe aus EPDM-Kautschuk, Polyethylen (PE) und Polyolefin an haustechnischen Installationen (RLT-Kanäle, Rohre für Installationen Wärme/ Kälte/ Wasser/ Medien)	Halogenierte Treibmittel / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE)	Montrealer Protokoll / 517/2014/EU / POP-VO / 1907/2006/EG			12.2	Frei von halogenierten Treibmitteln SCCP, MCCP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 12.3	Dämmstoffe aus Künstlichen Mineralfasern (KMF)	Alle Dämmstoffe aus Mineralwolle	Gefährliche Stoffe / Emissionen	1272/2008/EG / GefStoffV			12.3	RAL-Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“	RAL-Gütezeichen			
QNG 12.4	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in Innenräumen sowie in Holzbau-Konstruktionen	Dämmstoffe aus natürlichen/ nachwachsenden Rohstoffen (Holzfasern, Holzwole, Zellulose, Hanf, Jute, Schafwolle etc.): Dämmung von Wand, Decke, Boden (Estrich)	Gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen / Biozide	1907/2006/EG / DE-UZ 132			12.4	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
42	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	Technischer Brandschutz, Verklebungen bzw. Abdichtungen in Innenräumen, PU-Montagekleber: Brandschottspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)	Chlorparaffine (vgl. Definition) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine	-	Chlorparaffine < 0,1 % und SVHC ≤ 0,1 %			TM und/oder aktuelle SDB gemäß 1907/2006/EG (im SDB deklarationspflichtige Stoffe) und Herstellererklärung "Keine Chlorparaffine und keine SVHC >	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
43	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)	Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbeläge (Glasfasertapeten, Malervlies, Dekorvliese, etc.)	Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine	-	- Chlorparaffine < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE < 0,1 %, und - SVHC ≤ 0,1 %	5.4	Belegung von Wand- und Deckenflächen mit Malervlies und Glasfasergeweben: Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Chlorparaffine, keine Polybromierte Biphenyle, keine Polybromierten Diphenylether und keine SVHC > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
44	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	QS3: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen QS4: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen, Kunststoffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze	SVHC	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV	-	SVHC ≤ 0,1 %			TM und/oder Herstellerklärung „Keine SVHC-Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
45	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse): Holzschutz, Holzwerkstoffe, Dämmstoffe	Holzweichfaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfaserplatten, Holzwole,	Borverbindungen als Rezepturbestandteil	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV	-	Borverbindungen ≤ 0,1 %			TM und/oder Herstellerklärung „Keine Borverbindungen > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
46	PU-Systemkleber	Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Holzboden, Trockenbauplatten	Lösemittel	REACH	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)			TM + SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

					Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG					
Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG- Nr.	QNG	Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
47 a	Industriell hergestellte Erzeugnisse Serienerzeugnisse / Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen in Innenräumen: Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustikelemente, Raum- in-Raum-Systeme, Paneelverkleidungen an Wand und Decke, Mehrschichtparkett (mit Holzwerkstoffanteilen) und	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	DE-ZU 176 oder DE-ZU 76 oder Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (entspricht 0,103 mg/m³)			Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Brettstapeldecke, gedübelt, Fichte (Dübel - Holzdecke für Beton- Verbunddecke, Hersteller: Weihele)	
47 b	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Tischler-produkte für hand- werklich erzeugte Einbauten: Paneelverkleidungen an Wand und Decke	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	DE-ZU 76 oder Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (entspricht 0,103 mg/m³)			Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Dreischicht-Platte (Verkleidung der Untersicht der Stahlträger mit Dreischichtplatte, Hersteller: Binderholz); Brettsper Holz Typ BSP240 -7SS (Fassadenstützen Binderholz);	
48	Holzbau und Fertigholzhäuser: Holzwerkstoffe im konstruktiven Holzbau (z. B. aussteifend): Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Aussteifende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern/ Holzbaukonstruktionen	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,06 ppm (entspricht 0,072 mg/m³) (entspricht QDF-Anforderungen)			Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-2	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

Allgemeine Vorbemerkungen

DGNB- Version 2021 QS 2 Sanierung
QNG-Qualitätssiegel nachhaltiges Bauen



Ludwig-Reinhard-Schule Kaufbeuren

Stand: 28.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen	4
2	Allgemein	5
2.1	Anforderungen QNG	5
3	Bauprodukte und Materialien	6
3.1	Produktlabel	8
3.2	Anforderungen QNG	9
3.2.1	Abgrenzungsregeln	9
3.2.2	Anwendungsregeln	9
3.2.3	Informationsquelle	10
3.2.4	Fußnoten (Auszug)	10
3.3	Technische und funktionale Ausnahmen	11
3.4	Raumluftmessung	11
3.5	Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in Planung und Ausführung	12
3.5.2	Holz und Holzprodukte	13
3.5.3	Natursteine	14
3.5.4	Einsatz von Sekundärrohstoffen & Materialzirkularität	14
3.5.5	Verwendung von Beton, Erdbaustoffen und Pflanzensubstraten	15
3.5.6	Anforderungen QNG	15
3.6	Rückbau- und Recyclingfreundlichkeit	16
3.6.1	Anforderungen QNG	16
4	Bauprozess	17
4.1	Staub	17
4.2	Lärm	17
4.2.1	Anforderungen QNG	17
4.3	Abfall	18
4.4	Boden- und Grundwasserschutz	18
5	Kältemittel Kühlanlagen, TGA, Splitgeräte	19
5.1.1	Anforderungen QNG	19
6	Trinkwasserbedarf / Abwasseraufkommen	20
6.1.1	Anforderungen DGNB	20
6.1.2	Anforderungen QNG	21

2 Allgemein

Der Auftraggeber hat sich entschieden das Projekt nach den Richtlinien der DGNB zertifizieren zu lassen.

Ziel der DGNB ist es den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes hinsichtlich wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und städtebaulicher Qualitäten im Sinne der Nachhaltigkeit zu bewerten. Hierzu sind durch die Deutsche Gesellschaft Nachhaltiges Bauen Kriterien definiert worden, die zur Bewertung und Zertifizierung herangezogen werden, diese beinhalten folgende Bereiche:

- Ökologische Qualität
- Ökonomische Qualität
- Soziokulturelle und funktionale Qualität
- Qualität der technischen Ausführung
- Prozessqualität

Es ist das erklärte Ziel aller Planungs- und Baubeteiligten, das Gebäude nach den DGNB Standards zu zertifizieren. Für das Projekt gelten die Anforderungen der **DGNB- Version 2021 für Sanierungen**.

2.1 Anforderungen QNG

Die Gewährleistungsmarkensatzungen, das QNG-Handbuch und seine Anlagen sowie die weiteren referenzierten Dokumente bilden gemeinsam die Siegeldokumente des QNG. Die Siegeldokumente legen das Verfahren und die Voraussetzungen für die Registrierung von Bewertungssystemen als Grundlage für die Nachweisführung zur Vergabe des Qualitätssiegels, die besonderen Anforderungen im öffentlichen Interesse an den Beitrag von Gebäuden zur Nachhaltigen Entwicklung sowie Anforderungen an Zertifizierungsstellen und das Verfahren zur Vergabe des Qualitätssiegels verbindlich fest.

*Aktuelle Unterlagen sind zu finden unter: <https://www.qng.info/>
<https://www.qng.info/qng/qng-anforderungen/qng-siegeldokumente>*

3 Bauprodukte und Materialien

Zum Schutz des Menschen und der Umwelt müssen Werkstoffe, (Bau-) Produkte sowie Zubereitungen reduziert, vermieden oder substituiert werden, die aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften oder Rezepturbestandteile Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden oder Luft gefährden.

Für die Verwendung von Baumaterialien und Produkten sind Anforderungen zur Schadstofffreiheit gem. Kriterium ENV 1.2 Qualitätsstufe 2 zu beachten und nachzuweisen.

Die DGNB-Anforderungen an Bauprodukte und Materialien sind in Einzelfällen bis auf Positionsebene in die Leistungsverzeichnisse integriert. Vorrangig gilt die DGNB-Kriterienmatrix!

In der DGNB-Kriterienmatrix sind alle einzuhaltenden DGNB-Anforderungen für die Qualitätsstufe 2 beschrieben. In ausgewählten LV-Positionen sind die Anforderungen noch einmal genauer definiert. Davon unabhängig, sind für alle Baustoffe und Bauprodukte, die Anforderungen gemäß DGNB-Kriterienmatrix zu beachten, auch wenn die Anforderungen nicht explizit in der Position erwähnt wurde.

Der AN hat für folgende Produktgruppen die geforderten Nachweise in Form von:

Technischen Merkblättern (TM), Sicherheitsdatenblättern (SDB) Herstellererklärungen (HE) Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB), Planer -Bestätigung, Emissionsbewertung bzw. Prüfzeugnis (PZ), etc. unaufgefordert mindestens 10 Werktage vor Materialbestellung der Bauleitung und dem DGNB-Auditor vorzulegen.

Aus der Produktinformation müssen alle verfügbaren gesundheits- und umweltrelevanten Daten und Informationen zum Produkt und seinen Bestandteilen sowie allen seinen Inhaltsstoffen ersichtlich sein und entsprechend kenntlich gemacht werden.

Die Deklaration der Materialien erfolgt anhand einer vorgegebenen Materialdeklarationsliste die vollständig vom AN auszufüllen ist und mit den Nachweisen, aus denen die Anforderungen hervorgehen, zur Prüfung einzureichen.

Es wird für die Erstellung des Bauteilkatalogs und der Ökobilanz nach DGNB ein Massengerüst der eingesetzten Elemente sowie die Angabe der Flächenanteile der von Ihnen eingebauten Produkte notwendig. Konstruktionszeichnungen und Massenangaben zu den Bauteilen sind der genannten Materialdeklarationsliste einzutragen.

- Beschreibung des Aufbaus der Bauteile
- Schichtenaufbau und Materialzusammensetzung der Bauteile
- Mengen, Massen und Stückzahlen der eingesetzten Baumaterialien und –teile

3.1 Produktlabel

Die Anforderungen an die Auswahl und Dokumentation von Bauprodukten basieren häufig auf bestimmten Produktlabels von standardgebenden Organisationen. Die Produktlabels helfen, schnell und verlässlich bewerten zu können, ob die Qualitäten den Anforderungen an die Auswahl und Dokumentation von Bauprodukten entsprechen. Eine Vielzahl anerkannter und marktgängiger Produktlabels bzw. Standards wird im vorliegenden Bauökologischen Pflichtenheft in den einzelnen Produktgruppen gefordert,

wie z. B.:

- „Blauer Engel“ nach DE-UZ 12a
- „Blauer Engel“ nach DE-UZ 102
- „Blauer Engel“ nach DE-UZ 113
- „Blauer Engel“ nach DE-UZ 120
- „Blauer Engel“ nach DE-UZ 128
- EMICODE EC1, EMICODE EC1-R, EMICODE EC1PLUS, EMICODE EC1PLUS-R
- GISCODE BBP10
- GISCODE BTM5
- GISCODE D1 oder GISCODE ZP1 oder GISCODE RU0,5 oder GISCODE RU1 oder GISCODE RE05
- GISCODE RE10, GISCODE RE20, GISCODE RE30 oder GISCODE RS10
- GISCODE Ö10
- GISCODE PU40
- GISCODE RE05 oder GISCODE RE10 oder GISCODE RE20 oder GISCODE RE30
- GISCODE RMA10 oder GISCODE RMA15
- GISCODE W1, GISCODE W2+, GISCODE W1/DD oder GISCODE W2/DD+
- GuT-Gütesiegel
- FSC-Zertifikat bzw. PEFC-Zertifikat
- WIN=WIN Fair Stone-Gütesiegel

Es dürfen keine Materialien ohne vorherige Freigabe durch den Auditor eingebaut werden!

Aus einer fachlich begründeten Ablehnung einzelner Baustoffe, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann der AN keinen Nachtragsanspruch ableiten. Der Auftragnehmer behält sich vor, Angebote und Preisspiegel auch auf Basis dieser Anforderungen zu prüfen und zu werten. Weiterführende Informationen sind zu finden unter: www.dgnb.de

3.2 Anforderungen QNG

3.2.1 Abgrenzungsregeln

1.1 Die DGNB Abgrenzungsregeln können NICHT geltend gemacht werden. Es gilt bei QNG folgende Abgrenzungsregel: Ab einer Verarbeitungsmengen von $>10 \text{ m}^2$, 1 Stück oder ab einer Länge von 1 Meter ist im Regelfall eine Bewertung durchzuführen

1.2 Die Gesamtmenge aller bewerteten Bauprodukte / Erzeugnisse muss mindestens 90 % der in den jeweiligen Kategorien 2 bis 14 erfassten Mengen entsprechen. Die erreichte Abbildungstiefe ist je Kategorie zu ermitteln und darzustellen.

Werkseitige Beschichtungen:

Werkseitige Beschichtungen müssen bei QNG nicht betrachtet werden. Es gilt: Im Rahmen der Einführungsphase des QNG sind nur die Produkte / Erzeugnisse / Stoffe zu bewerten, die Vor-Ort verarbeitet oder eingebaut werden.

Streichkriterium / Technische Ausnahme:

Bei QNG kann kein Streichkriterium in Anspruch genommen werden.

Eine Technische Ausnahme kann auch bei QNG geltend gemacht werden. Diese muss bei QNG unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert, mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt und begründet werden und kann (wie bei der DGNB) aus rein ästhetischen Gründen nicht angewendet werden.

3.2.2 Anwendungsregeln

- Grundsätzlich sind alle verwendeten Bauprodukte / Erzeugnisse der im Kriterium genannten Kategorien hinsichtlich Produktname, Hersteller, Menge und Einsatzort zu dokumentieren. Darüber hinaus gelten die Dokumentationsregeln des in Bezug genommenen registrierten Zertifizierungssystems.
- 2. Im Rahmen der Einführungsphase des QNG sind nur die Produkte / Erzeugnisse / Stoffe zu bewerten, die Vor-Ort verarbeitet oder eingebaut werden.
- Gebäude können nur bewertet werden, wenn der Ausbau auch vollständig erfolgt ist. Selbstausbauklausel reichen für die Nachweisführung nicht aus.
- Ab einer Verarbeitungsmenge von $>10 \text{ m}^2$, 1 Stück oder ab einer Länge von 1 Meter ist im Regelfall eine Bewertung durchzuführen.
- Die Gesamtmenge aller bewerteten Bauprodukte / Erzeugnisse muss mindestens 90 % der in den jeweiligen Kategorien 2 bis 14 erfassten Mengen entsprechen. Die erreichte Abbildungstiefe ist je Kategorie zu ermitteln und darzustellen.
- 6. Ausnahmeregelungen: Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllt), eine der genannten Produktanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des

Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert, mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

3.2.3 Informationsquelle

- Das Kriterium "Risiken für die lokale Umwelt" basiert strukturell im Wesentlichen auf dem Systemsteckbrief 1.1.6 des BNB (www.bnb-nachhaltigesbauen.de). Für die Anwendungsstufe QNG PLUS wurden Anpassungen an die geforderten Qualitäten vorgenommen.

3.2.4 Fußnoten (Auszug)

- Grundsätzlich ist es möglich, die Gleichwertigkeit zu aggregierten Produktkennzeichnungen/ Umweltgütesiegeln (EMICODE, Blauer Engel, GISCODE etc.) auch auf anderem Wege zu belegen. Dann ist der Nachweis zu führen für alle Anforderungen, welche als „Betrachtete Stoffe“ genannt sind. Bei Gütesiegeln sind in der Regel alle Vergabekriterien zu erfüllen. Geeignet sind rechtsverbindliche Herstellererklärungen und Prüfberichte/ Laborberichte.
- Der Ausschluss von Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren bezieht sich auf neu hergestellte Kunststoffe/ Kunststoffanteile und muss für diese bestätigt werden. Die gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 23 bezüglich dem Cadmiumgehalt < 0,01 Gew.-% ist hierbei in jedem Fall einzuhalten. Hinsichtlich cadmium- und zinnorganischer Verbindungen in Recycling-PVC ist gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 20, 21 und 23 ein Gehalt < 0,1 Gew.-% einzuhalten. Für Bleiverbindungen in Recycling-PVC sind die Regelungen gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 63 (gemäß Änderungs-Verordnung (EU) 2023/923) bindend. Hierzu ist ein Nachweis über die Konformität zur REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 über eine Herstellererklärung zu erbringen.
- Fußbodenbeläge aus Bambus fallen seit 2019 unter die europäische Norm DIN EN 17009 „Bodenbeläge aus lignifizierten Materialien, die kein Holz sind“. Gemäß MVV TB Nr. C 2.9.7 ist hier eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) vonnöten. Letztere hat die Prüfungen nach Anlage C 2.9.5 durchzuführen. Als Nachweis der BNB-Eignung ist das Ü-Zeichen des entsprechenden Bodenbelages heranzuziehen.
- Der VOC-Gehalt des gesamten Beschichtungssystems wird bestimmt von den eingesetzten Lacken, der Schichtdicke, dem Festkörpergehalt, der Dichte und dem Verbrauch pro m². Diese Daten sind vom Hersteller für den tatsächlich eingesetzten Aufbau zu errechnen und zur Verfügung zu stellen.
- Zusätzliche Anforderung für QNG relevante Gemische =Deklaration enthaltener SVHC < 0,1 %

Vorrangig gelten die aktuellen Anforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien gemäß hier:

https://www.qng.info/app/uploads/2023/11/QNG_Handbuch_Anlage-3_Anhang-313_Schadstoffe_v1-3-korr-14.09.2023.pdf

3.3 Technische und funktionale Ausnahmen

Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllen) eine der genannten Produkthanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge, dokumentiert und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

Möglichkeiten des Nachweises sind z. B. die aktuelle Bestätigung mindestens drei marktrelevanter Hersteller, dass ein für die angestrebte Qualitätsstufe geeignetes Produkt nicht verfügbar ist oder der Nachweis, dass aus Gründen „höherer Gewalt“ (Witterung, natürliche Gegebenheiten wie z. B. drückendes Wasser im Baugrund) die Verwendung des geeigneten Produktes technisch nicht möglich war. Der Nachweis zu einer technischen Ausnahme kann sich nur auf eine einzelne Qualitätsstufe beziehen und befreit nicht von den u. U. vorhandenen Anforderungen in den darunterliegenden Qualitätsstufen.

Kann die Anforderung einer darunterliegenden Qualitätsstufe aus technischen Gründen nicht erfüllt werden, so muss dieses übereinstimmend aus den drei vorgelegten Herstellerbestätigungen zur technischen Ausnahme hervorgehen.

3.4 Raumluftmessung

Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses werden innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung Innenraumluftmessungen durchgeführt. In einer stichprobenartig ausgewählten Anzahl von Räumen wird die Raumluft chemisch-analytisch bestimmt. Es erfolgt eine Bewertung der Raumluftkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen (TVOCs, Formaldehyd). Die Bestimmung der TVOC-Konzentration und des Formaldehydgehaltes in der Raumluft erfolgt auf Basis der einschlägigen Normen. Zur Erzielung des DGNB-Zertifikats sind vorgegebene Grenzwerte einzuhalten.

3.5 Verantwortungsvoller Ressourceneinsatz in Planung und Ausführung

Mindestanforderungen

Mindestanforderung für Lieferkettensorgfalt für Produkte (Materialien, Produkte, Bauteile oder Bausysteme) im Gebäude oder dessen Außenanlagen: KG 300 + KG 500

- frei von Kinder- und Zwangsarbeit gewonnen, abgebaut oder hergestellt
- bei denen illegale(-r) Rohstoffabbau /-herstellung ausgeschlossen werden kann

Lieferkettensorgfalt

Die Lieferkettensorgfalt betrifft alle an der Planung und Ausführung des Gebäudes beteiligten Unternehmen (bauausführende Unternehmen, Fachplaner etc.)

Diese beachten die für den eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren Zulieferer geltenden Lieferkettensorgfaltspflichten oder deklarieren selbst, dass sie den Schutz grundlegender Menschenrechte und Umweltbelange im eigenen Geschäftsbereich beachten, kontrollieren und umsetzen.

Unternehmerische Verantwortung für Ressourcenmanagement

Für dauerhaft im Gebäude und den Außenanlagen verbauten Produkte liegen von den Herstellern Nachweise zu Unternehmensleitbildern, Herkunfts-, Herstellernachweise, oder Label vor.

3.5.1.1 Anforderungen QNG

Bewertung der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen und von Wirkungen des Gebäudes auf die globale Umwelt im Betrachtungszeitraum mit dem Ziel der Schonung natürlicher Ressourcen und der Begrenzung negativer Wirkungen auf die globale Umwelt.

3.5.2 Holz und Holzprodukte

Für die Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen sind Anforderungen gem. Kriterium ENV 1.3 zu beachten und nachzuweisen.

Die angebotenen Holzarten, Holzprodukte und Holzwerkstoffe, die im Gebäude oder den Außenanlagen verwendet werden, müssen aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Ein entsprechender Nachweis (vollständige aktuelle FSC- und PEFC-Zertifikate und –Dokumente sowie Lieferscheine mit Kommission und Zertifikatsnummern) ist vorzulegen. Der Anteil an zertifiziertem Holz muss bei mind. 80 % liegen.

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten: Baustelle, Holzart, Masse in m³, FSC/PEFC- Zertifikatsnummer, %-Anteil zertifiziert, Kosten für den Baustoff.

Für die Erfassung wird eine Holzbilanz zu Verfügung gestellt **Holzbilanz** die vom AN mit entsprechenden Informationen vollständig zu füllen ist.

ACHTUNG: weitere Anforderungen an Holzwerkstoffe und Beschichtungen s. unter Holzwerkstoffe bzw. Holzschutzmittel

3.5.2.1 Anforderungen QNG

QNG-Plus

mindestens 70% der verbauten Hölzer, Holzprodukte und / oder Holzwerkstoffe müssen nachweislich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

ACHTUNG: weitere Anforderungen an Holzwerkstoffe und Beschichtungen s. unter Holzwerkstoffe bzw. Holzschutzmittel

3.5.3 Natursteine

Alle eingesetzten Natursteine für die Fassaden- oder Dachgestaltung sowie für Treppen, Boden- und Wandbeläge benötigen eine CE-Kennzeichnung (Materialien aus EU-Ländern) und/oder einen Nachweis der Einhaltung der ILO-Konvention 182 durch entsprechende Zertifikate (beispielsweise XertifiX oder Fair Stone). Bei Einsatz von Natursteinen ist die vollständig ausgefüllte **Natursteinliste** vorzulegen

Mindestanforderung

- Frei von Kinder- oder Zwangsarbeit abgebaut/hergestellt
- Frei von illegalem Rohstoffabbau/Rohstoffherstellung

3.5.4 Einsatz von Sekundärrohstoffen & Materialzirkularität

Der Einsatz von Bauprodukten, die Sekundärrohstoffe enthalten, ist – sofern die funktionalen und technischen Anforderungen erfüllt werden und die erforderlichen gesetzlichen Zulassungen vorliegen – bei entsprechender Wirtschaftlichkeit ausdrücklich erwünscht.

Bauprodukte mit signifikantem Sekundärrohstoffanteil sind unter Angabe der Art der verbauten Sekundärrohstoffe und Quantifizierung des verwendeten Sekundärrohstoffs in einer Aufstellung zu dokumentieren. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass für eingesetzte Produkte eine Selbstdeklaration über den Sekundärrohstoffanteil oder ein von der DGNB anerkanntes Zertifikat vorliegt. Sofern Holzwerkstoffe mit Sekundärrohstoffanteil eingesetzt werden, ist der Nachweis über ein von der DGNB anerkanntes Label mit entsprechendem CoC-Zertifikat zu erbringen.

z.B. Verwendung von zertifizierten Sekundärrohstoffen – Beton

Der Einsatz von Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung eignet sich besonders für Bauteile ohne Korrosions- und ohne Angriffsrisiko sowie Bauteile mit einem geringen ausschließlich durch Karbonatisierung ausgelösten Korrosionsrisiko.

3.5.5 Verwendung von Beton, Erdbaustoffen und Pflanzensubstraten

Positive Bewertung nach %-Anteil (bezogen auf die jeweilige Gesamtmasse Beton /Gesamtmasse Erdbaustoffe einschl. Pflanzsubstrate)

Die Quote wird gem. den im Projekt vorgegebenen Anforderungen festgelegt.

- Mindestens 30 % der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebrachten Betons, der neu eingebrachten Erdbaustoffe/ Pflanzsubstrate haben einen erheblichen Recyclinganteil.

3.5.6 Anforderungen QNG

QNG-Plus

mindestens 30% der Masse des im Hoch- und Tiefbau verwendeten Betons, der verwendeten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate (Gesamtmasse) haben einen erheblichen Recyclinganteil

Hinweise für die Definition der „Erheblichkeit“: Der erhebliche Anteil ist als der R-Anteil bezogen auf die Gesamtmasse. Für QNG-PLUS ist der R-Anteil $\geq 30\%$ nachzuweisen.

Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate bilden eine gemeinsame Kategorie. Zu jeder der zwei Kategorien gibt es am Markt güteüberwachte Recyclingpendants. Erdbaustoffe, die innerhalb der Systemgrenze wiederverwendet werden, dürfen aus der Bilanzierung ausgenommen werden.

Wenn ein Bauherr Beton einsetzt, müssen im QNG Plus min. 30% R-Beton sein. Wenn er 1 t Beton einsetzt, müssen also per Lieferschein min. 300 kg R-Beton nachgewiesen werden, die restlichen 700 kg können Beton aus natürlicher Gesteinskörnung sein. Wenn der Bauherr zusätzlich noch lose Gesteinskörnung und/oder Pflanzsubstrat bestellt, müssen auch in dieser Kategorie die 30% Anteil nachgewiesen werden.

Eine Verrechnung zwischen den Kategorien ist nicht möglich.

Die Nichtverfügbarkeit von Recyclingmaterial begründet keine Ausnahme.

3.6 Rückbau- und Recyclingfreundlichkeit

Bei der Wahl der eingesetzten Baustoffe ist auf deren Recyclingfreundlichkeit, Rückbaubarkeit und sortenreine Trennung zu achten. Wo dies technisch möglich ist, sind nasse, geklebte und nicht lösbare Fügeverfahren zu vermeiden.

Dauerhaftigkeit, Instandhaltungsfreundlichkeit und Trennbarkeit von Materialien

Bei den anzubietenden Materialien und Bauteilen ist zudem insbesondere auf ihrer Dauerhaftigkeit, Reinigungs- und Instandhaltungsfreundlichkeit sowie ihre möglichst leichte Trennbarkeit im Sinne einer hohen Rückbaufähigkeit zu achten. Diese Produkteigenschaften und – Verwendungen sollen über entsprechende Produkthersteller- und/oder -Verarbeiternachweise belegbar sein.

3.6.1 Anforderungen QNG

Bewertung der Rückbau- und Recyclingfreundlichkeit der Konstruktionen in Verbindung mit langlebigen und anpassbaren Bauwerken mit dem Ziel des Schließens bzw. der Verlangsamung von Stoffkreisläufen.

4 Bauprozess

Auf der Baustelle sind in Übereinstimmung mit den DGNB-Vorgaben (für Umweltschutz, Lärm, Staub und Abfall) folgende Vorgaben zu beachten:

4.1 Staub

- Alle verwendeten Maschinen, die größere bzw. großflächige Staubentwicklung hervorrufen, müssen eine wirksame und moderne Absaugmechanik haben –ihre regelmäßige Wartung und Kontrolle ist zu dokumentieren. Für alle diese Baumaschinen ist der Nachweis einer Absaugung zu erbringen.
- entstehender Staub ist sofort zu beseitigen (nicht mit dem Besen, sondern geeigneten Saugern)
- nach Möglichkeit ist auf Feucht/Nassverfahren zurückgreifen
- bei Materialien ist nach Möglichkeit auf Granulate und andere gebundene Formen ausweichen
- Bei großflächigen Arbeiten sind Staubwände, Staubtüren, Folienschotts einzurichten (Unterteilung von verschiedenen Bereichen), um Verteilung und Verwehung zu vermeiden

4.2 Lärm

- Alle verwendeten Maschinen müssen dem aktuellen technischen Stand entsprechen und somit vorgeschriebene Lärm- und Vibrationsgrenzwerte einhalten.
- Die entsprechenden Kontrollen durch Bauleitung und SiGeKo sind zu unterstützen.
- Eine Überschreitung des Umgebungslärms (Referenzwert bei der Bauleitung zu erfragen) ist nur in Ausnahmefällen (möglichst selten) statthaft.

Grundsätzlich sind nur Maschinen einzusetzen, die den Anforderungen der RAL-UZ 53 (Lärmarme und emissionsarme Baumaschinen) entsprechen. Hierzu hat der AN vor Aufnahme der Arbeiten Datenblätter mit folgenden Angaben vorzulegen. (Datenblatt mit kW-Angabe und Angabe des Schallleistungspegels LWAd in dB)

4.2.1 Anforderungen QNG

Qualitätskontrolle der Bauausführung

Bewertung der Durchführung von Prüf- und Messverfahren zur Bestätigung des Erreichens von Planungsziele und Feststellung der Mangelfreiheit des Gebäudes.

4.3 Abfall

Eine Mülltrennung ist vorgeschrieben (mineralische Abfälle, künstliche Mineralfasern, Wertstoffe, Papier/Pappe, gemischte Baustellenabfälle). Problemmüll ist zu vermeiden und in Absprache mit der Bauleitung zu behandeln.

Abfälle müssen direkt, spätestens beim täglichen Verlassen der Baustelle beseitigt werden

Die entsprechenden Kontrollen durch Bauleitung und SiGeKo sind zu unterstützen.

4.4 Boden- und Grundwasserschutz

- Alle Maschinen sind regelmäßig auf schädliche Umweltwirkungen zu überprüfen (Ölaustritt u.ä.) und ggf. umgehend Abhilfe zu schaffen.
- Die Baustelle ist regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten
- Schweres Gerät muss nach Möglichkeit auf befestigtem Grund bewegt werden, um Bodenverdichtung zu vermeiden.
- Bäume und Gehölze sind zu schützen
- Boden und Grundwasser sind vor Verunreinigung durch Baustoffe, Betriebsmittel etc. zu bewahren.
- Die entsprechenden Kontrollen durch Bauleitung und SiGeKo sind zu unterstützen.
- Bei Bodenarbeiten ist insbesondere eine unnötige Bodenverdichtung zu vermeiden. Eine Bestandsaufnahme und der Nachweis der Vermeidungsmaßnahmen sind zu führen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter (Subunternehmer) gezielt bzgl. der Anforderungen an den Bauprozess zu schulen bzw. auf der Baustelle einzuweisen.

5 Kältemittel Kühlanlagen, TGA, Splitgeräte

Realisierung einer Kühlung ohne halogenierten/teilhalogenierte Kälte- und Treibmittel

5.1.1 Anforderungen QNG

Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gem. AMEV-Kälte 2017 Tab. 4 sowie zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gem. AMEV-Kälte 2017 Tab. 3 zulässig.

ACHTUNG: Das gilt nicht nur für RLT-Anlagen mit Kältetechnik, sondern der „beschriebene Einsatzbereich der Kältemittel umfasst neben den RLT-Anlagen auch alle weiteren technischen Systeme mit Kältemitteln, die im Rahmen des GEG-Nachweises für die energetische Bewertung des Gebäudes zu berücksichtigen sind (u.a. Wärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen etc.).

6 Trinkwasserbedarf / Abwasseraufkommen

Ziel ist der Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs sowie eine Reduktion des Trinkwasserbedarfs durch Wiederverwertung von Abwässern und Nutzung lokaler Ressourcen.

Eine Reduzierung des Trinkwasser- und Abwasserbedarfs senkt laufende Kosten. Darüber hinaus schafft ein hohes Maß an Wiederverwertung von Abwässern sowie die Nutzung lokaler Ressourcen (Brunnen, Regenwasser) Unabhängigkeit von Preisschwankungen und Verfügbarkeit.

Die Anforderungen an die Durchflussmengen sind in die Ausschreibung zu integrieren.

6.1.1 Anforderungen DGNB

Wassergebrauchskennwert

Durch Addition von ermitteltem Trinkwasserbedarf und Abwasseraufkommen wird der „Wassergebrauchskennwert“ gebildet. Dieser stellt einen einfachen Wert für die Bewertung des Umgangs mit Wasser im Gebäude dar. Der Aufwand an Wasser für die Konstruktion wird bisher vernachlässigt. In die Bewertung fließen festgelegte Annahmen zum Nutzungsverhalten und tatsächlich ermittelte Kennwerte ein.

Der Wasserverbrauchskennwert wird anhand des DGNB-Tool ENV2.2 ermittelt und gewertet.

Durchflussmengen

Die Grenzwerte zu den Durchflussmengen der Armaturen sind abhängig von der Assetklasse und müssen im Vorfeld zwingend mit dem DGNB-Auditor abgestimmt werden.

Tabelle 1: Festlegungen zum Grenzwert installationsspezifischer Anschlusswert asl in [l/sek] bzw. [l/Spülung]

INSTALLATION	ANSCHLUSSWERT (in l/sek bzw. l/Spülung)
Handwaschbecken (l/Sek)	0,15 (Durchflussklasse Z)
WC-Spartaste (l/Spülung)	3
WC (l/Spülung)	6
Urinal (l/Spülung)	1,5
Dusche (l/Sek)	0,25 (Durchflussklasse A)
Küchenspüle (l/Sek)	0,25 (Durchflussklasse A)

Mögliche Maßnahmen DGNB

Wassergebrauchskennwert

Eine positive Auswirkung auf den Wassergebrauchskennwert und die Gesamtbewertung des Kriteriums, können durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Nutzung von Regen- und Grauwasser
- Vorrichtungen zur Drosselung, Rückhaltung und Speicherung von Regenwasser in den Außenanlagen
- Integration der Regen- und Abwasserentsorgung in die vorhandene Quartiers-Infrastruktur
- Beitrag zur Schwammstadt, durch die Entsiegelung von Flächen
- Einsatz eines Trinkwasser-Management-Systems, das nachweislich weniger Energie benötigt als marktübliche Systeme

Außenanlagen

Positiv bewertet wird, wenn die Bewässerung der Außenanlagen mit Trinkwasser baulich nicht vorgesehen ist und wenn die Außenanlagen Vorrichtungen zur Drosselung / Rückhaltung von Regenwasser enthalten.

Integration in die Quartiers-Infrastruktur

Die Art der Regen- und Abwasserentsorgung ist auf die vorhandene Infrastruktur im umgebenden Quartier ausgerichtet und nutzt alle gegebenen Möglichkeiten zur Trennung, Reduktion etc.

6.1.2 Anforderungen QNG

Bewertung des Wasserbedarfs eines Gebäudes in der Nutzungsphase mit dem Ziel der Schonung natürlicher Ressourcen

LV-Textbausteine

DGNB- Version 2021 QS 2 Sanierung
QNG-Qualitätssiegel nachhaltiges Bauen



Ludwig-Reinhard-Schule Kaufbeuren

Stand: 02.12.2024

DGNB System Version 2018, 9. Auflage

Gebäude Neubau

QNG - Qualitätssiegel Nachhaltige Gebäude Stand : 08/2023

Neubau von Wohngebäuden

Neubau und Komplettsanierung von Nichtwohngebäuden

Grundlagen: Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude – Anlage 2

Anhangdokument 3.1.3 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Inhalt

1	Anforderungen DGNB – V21 Sanierung	5
2	Anforderungen QNG	6
3	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen.....	8
4	Beschichtungen/Farben „dekorativ“ auf überwiegend mineralischen Untergründen	9
5	Acrylat-Beschichtungen auf mineralischen Untergründen	10
6	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen.....	11
7	Tapetenkleber und Hilfsstoffe	12
8	Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich.....	13
9	Textile Bodenbeläge	14
10	Elastische Bodenbeläge	15
11	Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen	16
12	Mehrschichtiges Holzparkett, Bambusbeläge und Bodenbeläge auf Holzwerkstoff-Trägerplatten	17
13	Verlegewerkstoffe, Hilfsstoffe zur Belegung von Wand und Boden.....	18
14	Verlegeunterlagen für Bodenbeläge	19
15	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen.....	20
16	Imprägnierungen von Naturstein- und Betonwerksteinbodenbelägen und Terrazzo	21
17	Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum (PU / SMP)	22
18	Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum (Acrylate, Silikone).....	23
19	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen	24
20	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren	25
21	Betontrennmittel	26
22	Brandschutzbeschichtungen tragende und nichttragende Metallbauteile	27
23	Nassbeschichtungen für den Brandschutz im Stahlbau (bau- und werkseitig).....	28
24	Korrosionsschutzbeschichtungen (tragende Bauteile max. Korrosivitätskategorie C2 hoch).....	29
25	Korrosionsschutzbeschichtungen (tragende Bauteile max. Korrosivitätskategorie C3 hoch).....	30
26	Korrosionsschutzbeschichtungen (tragende Bauteile Korrosivitätskategorie größer C3) 31	
27	Korrosionsschutzbeschichtungen (nichttragende Bauteile Korrosivitätskategorie größer C3) 32	
28	Polyurethanprodukte (Reaktive PU-Produkte).....	33
29	Beschichtungen von Holzoberflächen	34
30	PMMA- und PMMA- Epoxyd-Beschichtungen mit speziellen Anforderungen	35
31	Epoxidharzbeschichtungen EP-Produkte ohne spezielle Anforderungen	36

32	Epoxidharzbeschichtungen EP-Produkte mit speziellen Anforderungen.....	37
33	Epoxidharz, PU-, Dispersions- und PMMA- Beschichtungen - rissüberbrückend	38
34	Kunstharzestriche und PMMA-Beschichtungen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe.....	39
35	Flüssigbitumen	40
36	Bituminöse Verbundabdichtungen Umkehrdach	41
37	Produkte zur Beschichtung von Holz	42
38	Holzschutzmittel (tragende Holzbauteile - Innen)	43
39	Holzschutzmittel (tragende Holzbauteile - Außen).....	44
40	Holzschutzmittel (für nichttragende Bauteile/ Maßhaltige Holzbauteile).....	45
41	Holzschutzmittel (für nichttragende Bauteile/ nicht masshaltige Holzbauteile)	46
42	Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	47
43	Bahnenförmige Abdichtungen	48
44	Aluminium – und Edelstahlbauteile.....	49
45	Beschichtete Metallbauteile	50
46	Dacheindeckungen/Dachrinnen/Fallrohre	51
47	Wasserführende bzw. wasserableitende Bauteile an Dach- und Dachentwässerungen	52
48	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte	53
49	Montageschäume	54
50	Montageschäume für Dämmstoffe	55
51	Kunstschaum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik.....	56
52	Dämmstoffe aus Künstlichen Mineralfasern (KMF)	57
53	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	58
54	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse).....	59
55	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC).....	60
56	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse).....	61
57	PU-Systemkleber.....	62
58	Industriell hergestellte Erzeugnisse/Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen (Bodenbeläge)	63
59	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten.....	64
60	Holzwerkstoffe (konstruktiver Holzbau).....	65

1 Anforderungen DGNB – V21 Sanierung

Die Konkretisierung und Erläuterung der zu betrachtenden Bauprodukt-, Material- und Stoffgruppen erfolgt im DGNB-System in der DGNB-Kriterienmatrix, einer tabellarischen Übersicht zu Kriterium „ENV 1.2 (Risiken für die lokale Umwelt)“. Diese listet alle DGNB-Anforderungen an die Auswahl und Dokumentation von Bauprodukten, unter Angabe u. a. der zu betrachtenden Produktgruppen und Geltungsbereiche, der relevanten bauökologischen Qualitäten und Bezugsnormen sowie der erforderlichen Nachweispflichten, aufgeteilt nach den einzelnen Anforderungsgraden von vier DGNB-Qualitätsstufen, auf.

Bei den folgenden Produktgruppen bzw. Kapiteln des vorliegenden Bauökologischen Pflichtenheftes handelt es sich um eine schriftliche Ausformulierung der DGNB-Kriterienmatrix aus dem entsprechenden DGNB-Nutzungsprofil „Sanierung Version 2021 (Kriterienkatalog, 3. Auflage) in der durch den AG gewählten bzw. als verpflichtende Zielsetzung vorab definierten DGNB-Qualitätsstufe „2“.

Die darin beschriebenen Anforderungen an die Auswahl und Dokumentation von Bauprodukten sind von den Nachunternehmern bzw. bauausführenden Gewerken als vertraglich bindend zwingend zu berücksichtigen.

Bei abweichenden Angaben gelten immer die Anforderungen aus der DGNB- Kriterienmatrix.

Allgemeine Hinweise:

1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (s. 4. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden.

2) Die Anforderungen der genannten „Bezugsnormen“ gelten in der Regel für die gesetzlichen Anforderungen, die überwiegend in der Qualitätsstufe 1 abgebildet sind. Darüberhinausgehende Anforderungen beziehen sich nicht immer auf die Bezugsnorm. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein; höhere Qualitätsstufen (QS) können zusätzliche Anforderungen und Qualitätsstandards erfordern.

3) Bei Zeilen mit VOC und / oder SVOC-Anforderungen gemäß Rezeptur können alternativ auch emissionsgeprüfte Produkte zugelassen werden, wenn diese folgende Anforderung erfüllt: AgBB eingehalten oder Blauer Engel oder Ecode EC1+ oder gleichwertig.

Ergänzende Erläuterungen und Hinweise zur Kriterienmatrix s. Anlage 1 (Kriterienmatrix) sind zu beachten.

2 Anforderungen QNG

2.1 Abgrenzungsregeln

1.1 Die DGNB Abgrenzungsregeln können NICHT geltend gemacht werden. Es gilt bei QNG folgende Abgrenzungsregel: Ab einer Verarbeitungsmengen von $>10 \text{ m}^2$, 1 Stück oder ab einer Länge von 1 Meter ist im Regelfall eine Bewertung durchzuführen

1.2 Die Gesamtmenge aller bewerteten Bauprodukte / Erzeugnisse muss mindestens 90 % der in den jeweiligen Kategorien 2 bis 14 erfassten Mengen entsprechen. Die erreichte Abbildungstiefe ist je Kategorie zu ermitteln und darzustellen.

2. Werkseitige Beschichtungen:

Werkseitige Beschichtungen müssen bei QNG nicht betrachtet werden. Es gilt: Im Rahmen der Einführungsphase des QNG sind nur die Produkte / Erzeugnisse / Stoffe zu bewerten, die Vor-Ort verarbeitet oder eingebaut werden.

3. Streichkriterium / Technische Ausnahme:

Bei QNG kann kein Streichkriterium in Anspruch genommen werden.

Eine Technische Ausnahme kann auch bei QNG geltend gemacht werden. Diese muss bei QNG unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert, mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt und begründet werden und kann (wie bei der DGNB) aus rein ästhetischen Gründen nicht angewendet werden.

2.2 Anwendungsregeln

1. Grundsätzlich sind alle verwendeten Bauprodukte / Erzeugnisse der im Kriterium genannten Kategorien hinsichtlich Produktname, Hersteller, Menge und Einsatzort zu dokumentieren. Darüber hinaus gelten die Dokumentationsregeln des in Bezug genommenen registrierten Zertifizierungssystems.

2. Im Rahmen der Einführungsphase des QNG sind nur die Produkte / Erzeugnisse / Stoffe zu bewerten, die Vor-Ort verarbeitet oder eingebaut werden.

3. Gebäude können nur bewertet werden, wenn der Ausbau auch vollständig erfolgt ist. Selbstausbauklausel reichen für die Nachweisführung nicht aus.

4. Ab einer Verarbeitungsmengen von $>10 \text{ m}^2$, 1 Stück oder ab einer Länge von 1 Meter ist im Regelfall eine Bewertung durchzuführen.

5. Die Gesamtmenge aller bewerteten Bauprodukte / Erzeugnisse muss mindestens 90 % der in den jeweiligen Kategorien 2 bis 14 erfassten Mengen entsprechen. Die erreichte Abbildungstiefe ist je Kategorie zu ermitteln und darzustellen.

6. Ausnahmeregelungen: Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllt), eine der genannten Produkthanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen

muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert, mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

2.3 Informationsquelle

Das Kriterium "Risiken für die lokale Umwelt" basiert strukturell im Wesentlichen auf dem Systemsteckbrief 1.1.6 des BNB (www.bnb-nachhaltigesbauen.de). Für die Anwendungsstufe QNG PLUS wurden Anpassungen an die geforderten Qualitäten vorgenommen.

2.4 Fußnoten (Auszug)

- Grundsätzlich ist es möglich, die Gleichwertigkeit zu aggregierten Produktkennzeichnungen/ Umweltgütesiegeln (EMICODE, Blauer Engel, GISCODE etc.) auch auf anderem Wege zu belegen. Dann ist der Nachweis zu führen für alle Anforderungen, welche als „Betrachtete Stoffe“ genannt sind. Bei Gütesiegeln sind in der Regel alle Vergabekriterien zu erfüllen. Geeignet sind rechtsverbindliche Herstellererklärungen und Prüfberichte/ Laborberichte.
- Der Ausschluss von Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren bezieht sich auf neu hergestellte Kunststoffe/ Kunststoffanteile und muss für diese bestätigt werden. Die gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 23 bezüglich dem Cadmiumgehalt < 0,01 Gew.-% ist hierbei in jedem Fall einzuhalten. Hinsichtlich cadmium- und zinnorganischer Verbindungen in Recycling-PVC ist gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 20, 21 und 23 ein Gehalt < 0,1 Gew.-% einzuhalten. Für Bleiverbindungen in Recycling-PVC sind die Regelungen gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 63 (gemäß Änderungs-Verordnung (EU) 2023/923) bindend. Hierzu ist ein Nachweis über die Konformität zur REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 über eine Herstellererklärung zu erbringen.
- Fußbodenbeläge aus Bambus fallen seit 2019 unter die europäische Norm DIN EN 17009 „Bodenbeläge aus lignifizierten Materialien, die kein Holz sind“. Gemäß MVV TB Nr. C 2.9.7 ist hier eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) vonnöten. Letztere hat die Prüfungen nach Anlage C 2.9.5 durchzuführen. Als Nachweis der BNB-Eignung ist das Ü-Zeichen des entsprechenden Bodenbelages heranzuziehen.
- Der VOC-Gehalt des gesamten Beschichtungssystems wird bestimmt von den eingesetzten Lacken, der Schichtdicke, dem Festkörpergehalt, der Dichte und dem Verbrauch pro m². Diese Daten sind vom Hersteller für den tatsächlich eingesetzten Aufbau zu errechnen und zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich für QNG relevante Gemische: Deklaration enthaltener SVHC < 0,1 %

ACHTUNG: Die Anforderungen gem. QNG sind derzeit in Überarbeitung und dienen aktuell nur zur Orientierung!

3 Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen

z. B. Metalle, Holz, Kunststoffe

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere, dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen.

Ausgenommen sind Effektbeschichtungen (z. B. Metalliclacke)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

3.1 Anforderungen DGNB → Zeile 1

Gemäß der Anforderung für wasserverdünnbare (Wb) Produkte der aktuellen Decopaint-RL (Anhang II) (Kat. D nach RL 1004/42/EG) < 130 g/L

3.2 Anforderungen QNG → Zeile 6.1

VOC ≤ 130,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)

und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen

3.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Herstellererklärung (HE)
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel)

3.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

4 Beschichtungen/Farben „dekorativ“ auf überwiegend mineralischen Untergründen

sowie auf Gipskarton, Vliesen und Tapeten im Innenraum

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere dekorative Farben, Grundierungen, dekorative Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen, Betonlasuren.

Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten.

Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / SVOC / Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

4.1 Anforderungen DGNB → Zeile 2

VOC ≤ 30,0 g/l

4.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.3/5.5

(5.3) Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte: VOC ≤ 30 g/l

Bei Kunstharzestrichen inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema

(5.5) lösemittelfrei, formaldehydfrei und weichmacherfrei (ELF) gemäß VdL- RL01

4.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel)
- Herstellererklärung (HE)

4.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

5 Acrylat-Beschichtungen auf mineralischen Untergründen

Betrachtet werden Acrylat- Beschichtungen auf mineralischen Untergründen in Innenräumen mit besonderen Anforderungen z. B. Schutzbeschichtungen mit WHG-Zulassung (Sprinklertanks etc.) oder Beständigkeit gegen Säuren, Öle etc. (z.B. Aufzugschacht, Technikräume)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: 2004/42/EG

5.1 Anforderungen QNG → Zeile 5.6

VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)

5.2 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Datenblatt (TD),
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

5.3 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

6 Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen

im Innenraum, wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z.B. Betonspachtel)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Grundbeschichtungen z.B. Betonkontakt, Aufbrennsperren, staubbindende Beschichtungen, Betonlasuren, Betonschutzbeschichtungen und Bodenbeschichtungen ohne spezielle Anforderung an ihre Beständigkeit.

Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestriche

Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

6.1 Anforderungen DGNB → Zeile 3

VOC-Gehalt < 30 g/l (gem. RL 2004/42/EG)

6.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.3

Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte: $\text{VOC} \leq 30 \text{ g/l}$

und Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema

6.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel)
- Herstellererklärung (HE)

6.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

7 Tapetenkleber und Hilfsstoffe

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Tapetenkleber und Hilfsstoffe für Wand- und Deckenbekleidungen.

Verlegewerkstoffe und Hilfsstoffe für andere Arten von Wandbelägen werden in der separaten Produktgruppe „Verlegewerkstoffe und Hilfsstoffe (für Wand- und Bodenbeläge)“ betrachtet.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: VdL-Richtlinie 01

7.1 Anforderungen DGNB → Zeile 4

Lösemittelfreie Dispersionskleber
oder

Einsatz eines Pulverproduktes

7.2 Anforderungen QNG → Zeile 4.4

Pulverprodukte oder Giscodex D1

7.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel)
- Herstellererklärung (HE)

7.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

8 Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich

Beton, Mauerwerk, mineralischer Mörtel, Spachtel, Putz, WDVS, Fassadentapeten, Gipskartonplatten etc.

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere dekorative Farben sowie Dispersionsdämmstoffkleber

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

8.1 Anforderungen DGNB → Zeile 5

VOC-Gehalt < 40 g/l

Notwendigkeit des Einsatzes von filmgeschützten Produkten begründen unter Einbeziehung der UBA Merkblätter

8.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.2, 5.1 und 4.5

(5.2) Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte: $\text{VOC} \leq 30 \text{ g/l}$

und Deklaration biozider Wirkstoffe

und Blei-Verbindungen $\leq 0,10 \text{ \%}$

(5.1) Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)

(4.5) Dispersionsklebstoffe: $\text{VOC} \leq 40 \text{ g/l}$

und Chlorparaffine $\leq 0,1 \text{ \%}$

und PU-Klebstoffe: PBB, PBDE, TCEP $\leq 0,10 \text{ \%}$

8.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel)
- Herstellererklärung (HE)
- Prüfzertifikat und/oder Begründung Biozideinsatz über UBA Merkblätter

8.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

9 Textile Bodenbeläge

Betrachtet werden alle Bodenbeläge.

Textile Bodenbeläge müssen mit dem „**GuT-Gütesiegel**“ oder mit einem „Blauen Engel“ nach **DE-UZ 128*** ausgezeichnet sein. Produkte mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“ sind zu bevorzugen. (* Alternativ sind Produkte zulässig, die mittels eines „rechtsgültigen Nachweises“ (z. B. einer Herstellererklärung) die Gleichwertigkeit in Bezug auf Stoffverbote, Geruchseigenschaften und Emissionen (VOC und gefährliche Stoffe) dokumentieren. Als „rechtsgültiger Nachweis“ wird ein von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig unterzeichnetes Dokument verstanden.)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / gefährliche Stoffe / Bezugsnorm: GUT, DE-UZ 128

9.1 Anforderungen DGNB → Zeile 6

GuT-Gütesiegel

oder

DE-UZ 128 (bzw. Gleichwertigkeit der Stoffverbote und Emissionen)

9.2 Anforderungen QNG → Zeile 2.1

RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel

9.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Herstellererklärung (HE)

9.4 Geltungsbereich:

- alle Bodenbeläge

10 Elastische Bodenbeläge

Betrachtet werden alle Bodenbeläge

Elastische Bodenbeläge müssen mit einem „Blauen Engel“ nach DE-UZ 120* ausgezeichnet sein.

(* Alternativ sind Produkte zulässig, die mittels eines „rechtsgültigen Nachweises“, z. B. einer Herstellererklärung oder eines Emissionsnachweises (nicht älter als 5 Jahre) gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516 durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Emissionen (VOC, SVOC und gefährliche Stoffe) nach 28 Tagen dokumentieren und dass die AgBB-Kriterien außer den sensorischen Eigenschaften eingehalten werden. Als „rechtsgültiger Nachweis“ wird ein von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig unterzeichnetes Dokument verstanden.)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / SVOC gefährliche Stoffe / Bezugsnorm: MVVTB (Chlorparaffine)

10.1 Anforderungen DGNB → Zeile 7

Emissionsnachweis und $< 0,1 \%$ Chlorparaffine

10.2 Anforderungen QNG → Zeile 2.2

Einhaltung AgBB-Schema und

für PVC-Bodenbeläge gilt: reproduktionstoxische Phthalate $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppe E)

für Kautschukbeläge gilt: krebserzeugende Nitrosamine $\leq 0,011 \text{ mg/kg}$ oder $\leq 0,0002 \text{ mg/m}^3$
und keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren

10.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516 bzw. Prüfzeugnis (PZ)
- Herstellererklärung (HE)

10.4 Geltungsbereich:

- alle Bodenbeläge

11 Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen

Boden und Wand sowie Bauteile an der Gebäudehülle

Betrachtet werden Elastische Bodenbeläge (z. B. PVC, Kautschuk), Wandbeläge, Lichtkuppeln, Kunststofffenster, Schallschutzeinlagen (z. B. Fassadenschwert)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Blei und zinn- organische Verbindungen

11.1 Anforderungen DGNB → Zeile 35

Gehalt an Blei < 0,1 %

und Zinn < 0,1 %

11.2 Anforderungen QNG → Zeile 11.1

keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren, Wandbekleidungen und -beschichtungen: Einhaltung AgBB-Schema

und reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher $\leq 0,10$ %

11.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Herstellererklärung (HE)

11.4 Geltungsbereich:

- Alle relevanten Bauteile > 100 m² je Produktgruppe/Bauteiltyp im Gebäude; relevant ist die zusammengefügte projizierte Fläche

12 Mehrschichtiges Holzparkett, Bambusbeläge und Bodenbeläge auf Holzwerkstoff-Trägerplatten

Betrachtet werden alle mehrschichtigen Bodenbeläge aus Holz/Holzwerkstoffen, Bambuse) und Laminaten inkl. der werkseitigen Beschichtungen

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe

Bezugsnorm: MVV TB

12.1 Anforderungen DGNB

Keine Anforderungen

12.2 Anforderungen QNG → Zeile 2.3

Einhaltung AgBB-Schema

Geräuchertes Holz: Ammoniak_{28d} ≤ 0,10 mg/m³

12.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Prüfbericht
- Produktdatenblatt (PDB)
- Herstellererklärung (HE)
- Umweltzeichen (z.B. Blauer Engel BE-ZU 176)

12.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

13 Verlegewerkstoffe, Hilfsstoffe zur Belegung von Wand und Boden

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere alle Verlegewerkstoffe und Hilfsstoffe wie Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen sowie Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen wie Teppiche, Linoleum, PVC, elastische Böden oder Parkett usw.

Nicht betrachtet werden Tapeten

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: GEV-EMICODE, GISCODE und DE-UZ 113

13.1 Anforderungen DGNB → Zeile 8

GISCODE: D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 oder RS10

und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R, EC1PLUS-R

oder

DE-UZ 113

13.2 Anforderungen QNG → Zeile 3.2 und 3.1

(3.2) Verlegewerkstoffe für keramische Wand- / Bodenfliesen und -platten:

mineralische Fliesenkleber oder EMICODE EC1

(3.1) Verlegewerkstoffe für und Hilfsstoffe zur Belegung von Wand- und Bodenbelägen (Nicht für Fliesen und Platten -> 3.2): Emicode EC 1

Für Klebstoffe für Bodenbeläge gilt: Einhaltung AgBB-Schema

13.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel)
- GISBAU-Einstufung

13.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

14 Verlegeunterlagen für Bodenbeläge

Verlege- und Dämmplatten unter Bodenbelägen zum Zwecke des Wärme- und Trittschallschutzes

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) / Nitrosamine

Bezugsnorm: MVV TB / AfPS GS 2019:01

14.1 Anforderungen QNG → Zeile 2.4

Einhaltung AgBB-Schema

und für Gummi/Kautschuk

PAK $\leq 50,0$ mg/kg, BaP $\leq 5,0$ mg/kg und krebserzeugende Nitrosamine $\leq 0,011$ mg/kg oder $\leq 0,0002$ mg/m³

14.2 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Datenblatt (TB)
- abZ Der Nachweis ist mittels Vorlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) und/oder der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) zu führen
- Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen (HE)

14.3 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

15 Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere alle Verlegewerkstoffe und Hilfsstoffe wie Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Fugenmörtel sowie Klebstoffe und Dispersionsabdichtungen unter Fliesenbelägen.

Zusätzlich betrachtet werden alle Sperranstriche, Estrichharze und Abdichtungen für Fliesenbeläge.

Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: GEV-EMICODE, GISCODE

15.1 Anforderungen DGNB → Zeile 9

GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1

15.2 Anforderungen QNG → Zeile 3.2

Verlegewerkstoffe für keramische Wand- / Bodenfliesen und -platten:

Zement-Verlegemörtel oder EMICODE EC1

15.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Herstellererklärung (HE)

15.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

16 Imprägnierungen von Naturstein- und Betonwerksteinbodenbelägen und Terrazzo

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere nicht-filmbildende Natursteinimprägnierungen und Sandsteinverfestiger im Innenbereich.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

16.1 Anforderungen DGNB → Zeile 10

Aromatenfrei (GH10)

16.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.11

GISCODE GH0, GH10 (entaromatisiert) und GH 40

16.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Herstellererklärung (HE)

16.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

17 Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum (PU / SMP)

Klebstoffe und Dichtstoffe bzw. Dichtungsmassen für punkt- und linienförmige Verklebungen

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere hier Polyurethan-Klebstoffe (PU) und SMP-Klebstoffe auf Basis silanmodifizierter Polymere (SMP) für Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum:

- mechanisch belastete Fugen
- Sockelleisten
- Türschienen
- Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden)
- Lüftungskanäle
- PU-Systemkleber für Trockenestrich, Hohlboden, Trockenbauplatten

Für alle konstruktiven PU-Systemkleber gilt die Anforderung, dass diese mit GISCODE RU1 als lösemittelfrei gekennzeichnet sein müssen.

Nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: GISCODE, EMICODE

17.1 Anforderungen DGNB → Zeile 11

GISCODE: PU10, PU20, RS10

17.2 Anforderungen QNG → Zeile 4.2

Chlorparaffine, TCEP, PBB, PBDE ≤ 0,1 %

und lösemittelfrei

oder GISCODE PU10, PU 20

17.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Herstellererklärung (HE)

17.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

18 Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum (Acrylate, Silikone)

Klebstoffe und Dichtstoffe bzw. Dichtungsmassen für punkt- und linienförmige Verklebungen

Betrachtet werden bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe (Acrylate und Silikone) in Innenräumen:

- Wände
- Türzargen, Fensterrahmen
- bauseitige Montage von Verglasungen in Fensterrahmen, PR-Profilen,
- Fensterbänke,
- Wandsockel, Sockelleisten,
- Bodenbeläge, Fliesen, Natursteine, Werksteine,
- Sanitärobjekte, Teeküchen
- Stöße an Lüftungskanälen etc.

Nicht betrachtet wird der Glasbau

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC / Chlorparaffine / Biozide (Produktart 7 und 9 nach 528/2012/EG)

Bezugsnorm: POP-VO / 528/2012/EG

18.1 Anforderungen QNG → Zeile 4.1

Chlorparaffine ≤ 0,1 %

und Deklaration biozider Wirkstoffe in Silikon

18.2 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Herstellererklärung (HE)

18.3 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

19 Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere in den Standardanwendungen, Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT-Installationen, Acrylatdichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP-(Hybrid-Dichtstoffe)

Nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Chlorparaffine, Lösemittel, KWS

Bezugsnorm: Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasserstoff-Weichmacher

19.1 Anforderungen DGNB → Zeile 12

Keine im SDB deklarierten Chlorparaffine

19.2 Anforderungen QNG → Zeile 4.2

Chlorparaffine, TCEP, PBB, PBDE $\leq 0,1 \%$

und lösemittelfrei oder GISCODE PU10, PU 20,

19.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Prüfzertifikat
- Herstellererklärung (HE)

19.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

20 Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren

Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP, Acrylat, Silikon

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere hier bauseitige Polyurethan-Klebstoffe (PU), Polyurethan-Hybrid-Klebstoffe, MS-

Polymer-, SMP-Klebstoffe und -Dichtstoffe sowie Silikondichtstoffe.

Die Anforderungen gelten für bauseitige Verklebungen an der Fassade innen und außen sowie an Fenstern und Außentüren für die Herstellung der Luftdichtheit an der Gebäudehülle. Hierzu gehören generell Montageklebstoffe und Dichtstoffe im Fensterbau, die für die Herstellung der Luftdichtheit eingesetzt werden.

Nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen

Bezugsnorm: Chlorparaffine / EMICODE

20.1 Anforderungen DGNB → Zeile 13

halogenierte Treibmittel < 0,1 %

20.2 Anforderungen QNG → Zeile 4.3

Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,1 %

20.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Herstellererklärung (HE)
- Umweltzeichen (z.B. Emicode)

20.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

21 Betontrennmittel

Schalöle und Trennmittel beim Betonieren

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere werkseitig und bauseitig eingesetzte Schalöle und Trennmittel, die beim Betonieren vor Ort Einsatz finden und ein leichteres und sauberes Ausschalen ermöglichen. Produkte dieser Art können in Form von Mineralölen, Wachsen, Lacken oder Emulsionen vorliegen.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: GISCODE

21.1 Anforderungen DGNB → Zeile 14

GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM 10 oder BTM 15

21.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.12

GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM 10 oder BTM 15

21.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)

21.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

22 Brandschutzbeschichtungen tragende und nichttragende Metallbauteile

werk -und bauseitig

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Brandschutzbeschichtungen für tragende und nicht tragende Metallbauteile in der Innenanwendung.

Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche

Die Anforderungen gelten für Brandschutzbeschichtungen im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie auf Basis einer europäischen technischen Bewertung „CE“.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC, Emissionen und Halogene

Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG (VOC-Gehalte) ISO 11890-2 und DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen (VOC-Emissionen)

22.1 Anforderungen DGNB → Zeile 15

Halogenfreies Produkt und VOC < 50 g/l

22.2 Anforderungen QNG

Keine Anforderungen

22.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

22.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

23 Nassbeschichtungen für den Brandschutz im Stahlbau (bau- und werkseitig)

Betrachtet werden werkseitige sowie bauseitige Reaktive Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen (1Kund 2K-Systeme)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Emissionen / Halogene / gefährliche Stoffe / SVHC

Bezugsnorm: MVV TB / 2004/42/EG

23.1 Anforderungen QNG → Zeile 7.5

Einhaltung AgBB-Schema oder Leistungsausweisung auf Basis einer europäischen technischen Bewertung (ETA)

und Halogenfreies Produkt

und $\text{VOC} \leq 50,0 \text{ g/l}$

23.2 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM) mit Auslobung der AgBB Güte
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen (HE)

23.3 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

24 Korrosionsschutzbeschichtungen (tragende Bauteile max. Korrosivitätskategorie C2 hoch)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere werkseitige sowie bauseitige Korrosionsschutzbeschichtungen bzw.

Beschichtungssysteme auf den tragenden Metallbauteilen, (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.

Feuerverzinkungen sind generell nicht betrachtungsrelevant.

Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude

Die Anforderungen gelten für Brandschutzbeschichtungen im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie auf Basis einer europäischen technischen Bewertung „CE“.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC

Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

24.1 Anforderungen DGNB → Zeile 16

Wasserverdünnbares Produkt < 140 g/l

oder

Einsatz eines C3-Beschichtungssystems der Qualitätsstufe 4 (s. Zeile 17)

24.2 Anforderungen QNG → Zeile 7.1

Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte: ≤ 140 g/l

24.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

24.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

25 Korrosionsschutzbeschichtungen (tragende Bauteile max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere werkseitige sowie bauseitige Korrosionsschutzbeschichtungen bzw. Beschichtungssysteme auf den tragenden Metallbauteilen, (Wandstärke > 3 mm) wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.

Die Anforderungen gelten für Brandschutzbeschichtungen im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie auf Basis einer europäischen technischen Bewertung „CE“.

Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude
Feuerverzinkungen sind generell nicht betrachtungsrelevant.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC

Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

25.1 Anforderungen DGNB → Zeile 17

Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m²

oder

Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4, (s. Zeile 18)

25.2 Anforderungen QNG → Zeile 7.2

Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 90 g/m² (Gesamtsystem)

25.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- VOC-Berechnung

25.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

26 Korrosionsschutzbeschichtungen (tragende Bauteile Korrosivitätskategorie größer C3)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere werkseitige sowie bauseitige Korrosionsschutzbeschichtungen bzw. Beschichtungssysteme auf den tragenden Metallbauteilen, (Wandstärke > 3 mm) wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.

Die Anforderungen gelten für Brandschutzbeschichtungen im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie auf Basis einer europäischen technischen Bewertung „CE“.

Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude
Feuerverzinkungen sind generell nicht betrachtungsrelevant.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC

Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

26.1 Anforderungen DGNB → Zeile 18

Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m²

26.2 Anforderungen QNG → Zeile 7.3

Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 120 g/m² (Gesamtsystem)

26.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

26.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

27 Korrosionsschutzbeschichtungen (nichttragende Bauteile Korrosivitätskategorie größer C3)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere werkseitige sowie bauseitige Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektbeschichtungen auf nicht tragenden Metallbauteilen wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen, Kälterohre.

Werk und Baustelle für > 10 m² beschichteter Bauteilfläche

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC

Bezugsnorm: VOC-Definition nach RL 2004/42/EG

27.1 Anforderungen DGNB → Zeile 19

Wasserverdünnbare Produkte < 300 g/l Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG

27.2 Anforderungen QNG → Zeile 7.1 und 7.4

(7.1) bei Nassbeschichtungen für tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) wie z.B. Stahlträger, Atriumkonstruktion, Brücken etc.:

Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte: VOC ≤ 140 g/l

(7.4) sonst: VOC ≤ 300 g/l

27.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

27.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

28 Polyurethanprodukte (Reaktive PU-Produkte)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Polyurethanprodukte und Polyurethan-Systeme zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden-, Decken- und Wandflächen auch Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen.

Die Anforderungen gelten für Grundierungen, Versiegelungen, 2K-Polyurethan-Lacke und Polyurethan-Bodenbeschichtungen, auch in Systemaufbauten.

Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.
Nicht betrachtet werden OS-Systeme für Parkhaus

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC, Gefahrstoffe / Bezugsnorm: GISCODE

28.1 Anforderungen DGNB → Zeile 20

GISCODE PU10 oder PU40

28.2 Anforderungen QNG → Zeile 3.3 und 5.7

(3.3) GISCODE D1, RE 05, RE 10, RE 20, RE 30, RU 0,5, RU 1 oder PU 10, PU 20, oder RMA 10

(5.7) Einhaltung AgBB-Schema

und Total solid oder GISCODE PU10, PU20, PU 30

28.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Emissionsbewertung bzw. Prüfzeugnis (PZ)

28.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

29 Beschichtungen von Holzoberflächen

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Produkte zur werk- und bauseitigen Beschichtung von Holzoberflächen wie Parkettbeläge, Treppen und anderen Holzfußböden, die aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) verursachen können.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Bezugsnorm: GISCODE

29.1 Anforderungen DGNB → Zeile 21

GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+, W3+, W3/DD+

29.2 Anforderungen QNG → Zeile 6.2

Einhaltung AgBB-Schema

und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+, W3/DD+

und Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen

29.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)

29.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

30 PMMA- und PMMA- Epoxyd-Beschichtungen mit speziellen Anforderungen

für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) und Flüssigkunststoff

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere schnell aushärtende Polymethylmethacrylatharze für die Beschichtung von Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen, sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile und von Küchen.

Nicht betrachtet werden Markierungen auf Bodenflächen.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC

Bezugsnorm: GISCODE

30.1 Anforderungen DGNB → Zeile 22

Keine Anforderungen

30.2 Anforderungen QNG → Zeile 3.3

GISCODE D1, RE05, RE10, RE20, RE30, RU0,5, RU1, PU 10, PU 20 oder RMA10

30.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)

30.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

31 Epoxidharzbeschichtungen EP-Produkte ohne spezielle Anforderungen

für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Epoxidharzprodukte und -systeme zur Beschichtung von mineralischen

Oberflächen wie Boden-, Decken- und Wandflächen.

Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.

Nicht betrachtet werden OS-Systeme für Parkhäuser und kleinflächige (Fahrbahn-)Markierungen, wie Linien und Symbole in Parkbereichen.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC, Gefahrstoffe / Bezugsnorm: GISCODE MVVTB

31.1 Anforderungen DGNB → Zeile 23

GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30

oder RE55/“total solid“

31.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.8

Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen): Einhaltung AgBB-Schema

und GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50

31.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Emissionsbewertung bzw. Prüfzeugnis (PZ)

31.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

32 Epoxidharzbeschichtungen EP-Produkte mit speziellen Anforderungen

für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Grundierungen (auch unter Gussasphaltestrich und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen

Betrachtet werden, Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (Oberflächenschutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.)

Nicht betrachtet werden kleinflächige (Fahrbahn-)Markierungen, wie Linien und Symbole in Parkbereichen.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Polyurethan und Epoxidharze / Bezugsnorm: GISCODE

32.1 Anforderungen DGNB → Zeile 24

GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50 oder RE55

32.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.9

Dokumentationspflicht

GISCODE PU10, PU20, PU30, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50

32.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Emissionsbewertung bzw. Prüfzeugnis (PZ)

32.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

33 Epoxidharz, PU-, Dispersions- und PMMA- Beschichtungen - rissüberbrückend

Abdichtungen an Boden und Wand sowie Rissharze in Innenräumen

Betrachtet werden Abdichtungen unter Fliesenbelägen, Rissharze (Estrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung auf Basis von Epoxidharz-, PU und PMMA-Harzen sowie auf Acrylat- Dispersionsbasis

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe

Bezugsnorm: GISCODE

33.1 Anforderungen QNG → Zeile 3.3

Epoxidharz-, Dispersions- und Beschichtungen bei Pastöse oder flüssige Abdichtungen und rissüberbrückende Untergrundbehandlung im Innenbereich für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung:

GISCODE D1, RE05, RE10, RE20, RE30, RU0,5, RU1, PU 10, PU 20 oder RMA10

33.2 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Emissionsbewertung bzw. Prüfzeugnis (PZ)

33.3 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

34 Kunstharzestriche und PMMA-Beschichtungen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe

Abdichtungen an Boden und Wand (auch OS-Systeme), innen und außen

Betrachtet werden Kunstharzestriche mit PMMA-Komponenten, PMMA-Beschichtung von Estrich, Terrazzo, Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen (innen und außen) und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt), PMMA-Wandbeschichtungen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe (innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen (Dach, Balkone, Küche etc.)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe

Bezugsnorm: MVV TB

34.1 Anforderungen QNG → Zeile 5.10

Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen)): Einhaltung AgBB-Schema

34.2 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

35 Flüssigbitumen

Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich / Wasser / Feuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Vorstriche, Versiegelungen, Haftbrücken und Hilfsstoffe zur Belegung von Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen gegen Erdreich oder Feuchte, Bitumendickbeschichtungen und Dämmstoffmontagen.

Betrachtet werden kalt-verarbeitbare flüssige bituminöse Anstriche und Dickbeschichtungen für die Bauwerksabdichtung.

Nicht betrachtet werden Heißbitumen und bituminöse Dachbahnen.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Bitumen

Bezugsnorm: Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE

35.1 Anforderungen DGNB → Zeile 25

GISCODE BBP10 oder BBP20

35.2 Anforderungen QNG → Zeile 10.1

GISCODE BBP 10 oder BBP 20

35.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

35.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

36 Bituminöse Verbundabdichtungen Umkehrdach

Bitumenvoranstrich

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Umkehrdächer, d. h. Dachkonstruktionen, bei denen die Abdichtung unterhalb der Dämmung liegt.

Nicht betrachtet werden Heißbitumen und bituminöse Dachbahnen.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Bitumen

Bezugsnorm: GISCODE

36.1 Anforderungen DGNB → Zeile 26

GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30

36.2 Anforderungen QNG → Zeile 10.2

GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30

36.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

36.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

37 Produkte zur Beschichtung von Holz

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Öle und Wachse zur werk- und bauseitigen Beschichtung von Holzoberflächen wie Parkettbeläge, Treppen und Vertäfelungen.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: VOC (Öle und Wachse)

Bezugsnorm: GISCODE

37.1 Anforderungen DGNB → Zeile 27

GISCODE Ö10 oder Ö20

37.2 Anforderungen QNG → Zeile 6.5

Beschichtung von Parkett und Treppenstufen: Einhaltung AgBB-Schema
und GISCODE Ö10, Ö10+, Ö10/DD Ö20 oder Ö20+

37.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

37.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

38 Holzschutzmittel (tragende Holzbauteile - Innen)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Chemischer Holzschutz für innenliegende tragende Holzbauteile sowie Auskragungen nach außen, unabhängig davon, ob der Holzschutz auf der Baustelle oder werkseitig aufgebracht wird.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)

Bezugsnorm: 528/2012/EG (Biozidverordnung)

38.1 Anforderungen DGNB → Zeile 28

GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2

GK 2-3: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG

38.2 Anforderungen QNG → Zeile 8.1

Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10 \%$

<u>und</u>	Deklaration	biozider	Wirkstoffe
------------	-------------	----------	------------

<u>und</u> GK 0 und 1:	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2		
------------------------	---	--	--

GK 2 - 3:	Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG		
-----------	--	--	--

oder

DIBT zusätzlich gilt Pos. 10.4

38.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Herstellererklärung (HE)
- Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und -beschreibungen

38.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

39 Holzschutzmittel (tragende Holzbauteile - Außen)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Chemischer Holzschutz für außenliegende, tragende Holzbauteile, unabhängig davon, ob der Holzschutz auf der Baustelle oder werkseitig aufgebracht wird.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)

Bezugsnorm: 528/2012/EG (Biozidverordnung)

39.1 Anforderungen DGNB → Zeile 29

GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2

GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG

39.2 Anforderungen QNG → Zeile 8.2

Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10 \%$

und Deklaration biozider Wirkstoffe und

GK 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2

GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-3

und/oder

natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350

GK 3 und 4: Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG

39.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachhaltigkeitsdatenblatt (NDB)
- Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und –beschreibungen

39.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

40 Holzschutzmittel (für nichttragende Bauteile/ Maßhaltige Holzbauteile)

Außentüren und Außenfenster

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere die chemische Imprägnierung nichttragender Bauteil im Innen- und Außenbereich

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)

Bezugsnorm: 528/2012/EG (Biozid-Verordnung)

40.1 Anforderungen DGNB → Zeile 30a

Innen: Kein chemischer Holzschutz

Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG

40.2 Anforderungen QNG → Zeile 8.3 und 9.1/9.2

(9.1/9.2) Einhaltung AgBB-Schema

und Formaldehyd $\leq 0,08$ ppm ($0,096 \text{ mg/m}^3$) in Prüfkammer

und Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10 \%$

(8.3) Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10 \%$

und Deklaration biozider Wirkstoffe

und In Innenräumen keine Biozide zugelassen

und Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG für Fenster und außenliegende Holzbauteile nach 528/2012/EG

40.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Herstellererklärung (HE)
- Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und -beschreibungen

40.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

41 Holzschutzmittel (für nichttragende Bauteile/ nicht masshaltige Holzbauteile)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere die chemische Imprägnierung nichttragender Bauteil im Innen- und Außenbereich (z. B. Fassade und Terrasse)

Innen: alle relevanten Bauteile

Außen: Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)

Bezugsnorm: 528/2012/EG (Biozid Verordnung)

41.1 Anforderungen DGNB → Zeile 30b

Innen: Kein chemischer Holzschutz.

Außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG

41.2 Anforderungen QNG → Zeile 8.3

Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10 \%$

und Deklaration biozider Wirkstoffe (in Innenräumen keine Biozide zugelassen)

und Einsatz zugelassener Biozidprodukte für außenliegende Holzbauteile nach 528/2012/EG

41.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Herstellererklärung (HE)
- Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen und -beschreibungen

41.4 Geltungsbereich:

- Innen: Alle relevanten Bauteile
- Außen: alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

42 Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere filmgeschützte Holzlasuren im Innenbereich

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Algizide, Fungizide

Bezugsnorm: 528/2012/EG (Biozidverordnung)

42.1 Anforderungen DGNB → Zeile 31

Keine Anforderungen

42.2 Anforderungen QNG

Keine Anforderungen

42.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Herstellererklärung (HE)

42.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

43 Bahnenförmige Abdichtungen

Betrachtet werden Abdichtungsbahnen (QNG) sowie Kunststofffolien zur Abdichtung an Dach und Außenwände UG

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Methylchlorphenoxypropionsäure (MCP) "Mecoprop" (QNG); Blei und zinn- organische Verbindungen (DGNB)

Bezugsnorm: Austrag nach DIN CEN/TS 16637-2:2014-11 (QNG)

43.1 Anforderungen DGNB → Zeile 36

Gehalt an Blei < 0,1 %

und Zinn < 0,1 %

43.2 Anforderungen QNG → Zeile 10.3

Keine CMR-Stoffe 1A/1B

und Deklaration biozider Wirkstoffe

und Eluat kumulierter Austrag: Mecoprop $\leq 47,0 \text{ mg/m}^2$

43.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Herstellererklärung
- und/oder Hersteller bestätigt die Anforderung "MCP-Verbindungen
- Bei Gründächern $\leq 47 \text{ mg/m}^2$ " mit Hinweis auf das DIBt Gutachten Nr. G-101-18-0008 für Bitumendachbahnen (Wurzelschutzbahn)

43.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte
- DGNB: alle relevanten Bauteile > 100m²

44 Aluminium – und Edelstahlbauteile

Betrachtet werden sämtliche Aluminium und Edelstahlbauteile der Hülle/ Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl.

Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassadenprofile, Verkleidungen, Attikableche mit einer Gesamtfläche als Bauteil von $> 5\text{m}^2$

Nicht betrachtet werden Sonnenschutzlamellen, Rollladenkästen sowie Edelstahlgeländer.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Chrom-VI

44.1 Anforderungen DGNB → Zeile 32

Keine Anforderungen

44.2 Anforderungen QNG

Keine Anforderungen

44.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Herstellererklärung (HE)

44.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

45 Beschichtete Metallbauteile

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke) von Fassadenelementen, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken.

Werksseitig beschichtete Bauteile mit einer beschichteten Fläche > 100 m² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude
Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Chrom-VI

45.1 Anforderungen DGNB → Zeile 33

Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen

45.2 Anforderungen QNG

Keine Anforderungen

45.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Herstellererklärung (HE)

45.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

46 Dacheindeckungen/Dachrinnen/Fallrohre

Betrachtet werden wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Kupfer, Blei

46.1 Anforderungen DGNB → Zeile 34

Keine Anforderungen

46.2 Anforderungen QNG → Zeile 11.3

Dacheindeckung und Dachrinnen, Fassade bezgl. direkt bewitterte Bauteile, für die eine Regenwasserreinigung technisch möglich ist:

Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m² bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05

46.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Planung und/oder Herstellererklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05

46.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

47 Wasserführende bzw. wasserableitende Bauteile an Dach- und Dachentwässerungen

Betrachtet werden Zinkemissionen wasserführender Bauteile aus Titanzink

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Zink

47.1 Anforderungen DGNB → Zeile 34.1

Bei allen bewitterten Flächen > 50m²: objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß Regenwasser Check ZINK (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)

47.2 Anforderungen QNG → Zeile 11.3

Dacheindeckung und Dachrinnen, Fassade bezgl. direkt bewitterte Bauteile, für die eine Regenwasserreinigung technisch möglich ist:

Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m² bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05

47.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Nachweis nach dem Berechnungsprogramm RegenwasserCheck-ZINK (www.zn-rate.com)

47.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

48 Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Kältemittel in Kühlanlagen, TGA und Splitgeräte

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Halogenierte Kältemittel

48.1 Anforderungen DGNB → Zeile 37

Frei von halogenierten / teilhalogenierten Kältemitteln

48.2 Anforderungen QNG → Zeile 13.3

Kältemittel bei RLT-Anlagen mit Kältetechnik und Wärmepumpen:

Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftssicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 3 zulässig

48.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- TGA-Planung und/oder Herstellererklärung

48.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

49 Montageschäume

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z.B. Türzargen, die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. $\geq C$ erfüllen müssen (außer Verklebungen von Dämmstoffen)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel

Bezugsnorm: REACH, SVHC

49.1 Anforderungen DGNB → Zeile 38

Emicode EC1PLUS

und kein Einsatz halogener Treibmittel, Chlorparaffine und TCEP

49.2 Anforderungen QNG → Zeile 12.5

Frei von halogenierten Treibmitteln

und keine UF-Schäume

und TCEP, Chlorparaffine $\leq 0,1 \%$

49.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
 - Sicherheitsdatenblatt (SDB)
 - Herstellererklärung (HE)
- Und/oder
- EC1PLUS-Nachweis (Zertifikat oder TM)

49.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

50 Montageschäume für Dämmstoffe

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Montageschäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdeckendämmung und Flachdachdämmung

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Halogenierte und sonstige Treibmittel

Bezugsnorm: REACH, SVHC

50.1 Anforderungen DGNB → Zeile 39

Keine Verwendung von Montageschäumen

Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden

50.2 Anforderungen QNG → Zeile 12.5

Frei von halogenierten Treibmitteln

und keine UF- Schäume

und TCEP, Chlorparaffine $\leq 0,1 \%$

50.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschäum ohne halogenierte Treibmittel

50.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

51 Kunstschaum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Kunstschaum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik an allen für die EnEV relevanten Bauteilen und Bauprodukten, sowie die Hauptstränge der TGA /XPS in Fassadenanwendungen, Resopalplatten

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Halogenierte Treibmittel

Bezugsnorm: REACH

51.1 Anforderungen DGNB → Zeile 40

Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln

51.2 Anforderungen QNG → Zeile 12.1

Frei von halogenierten Treibmitteln

und HBCD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppen C/D)

und Phenolharzschaumplatten und gespritzter UF-Dämmschaum: Einhaltung AgBB-Schema

51.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Herstellererklärung (HE)

51.4 Geltungsbereich:

- Alle für die EnEV relevanten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA

52 Dämmstoffe aus Künstlichen Mineralfasern (KMF)

Betrachtet werden alle Dämmstoffe aus Mineralwolle

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Gefährliche Stoffe / Emissionen

Bezugsnorm: 1272/2008/EG / GefStoffV

52.1 Anforderungen QNG → Zeile 12.3

RAL-Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“

52.2 Mögliche Nachweisdokumente:

- RAL-Gütezeichen

52.3 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

53 Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Bauteile und Bauprodukte des technischen Brandschutzes, flammhemmende Verklebungen sowie Abdichtungen in Innenräumen, flammhemmende PU-Montagekleber und Klebstoffe von Rohrleitungsdämmungen. PU-Montageklebe, Brandschottspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Chlorparaffine (vgl. Definition) und SVHC

Bezugsnorm: Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine

53.1 Anforderungen DGNB → Zeile 42

Keine Anforderungen

53.2 Anforderungen QNG → Zeile 13.2 und 4.5

(13.2) Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppen A/B/C)

(4.5) PU- Klebstoffe bei Verklebungen im Außenbereich von geschäumten Dämmstoffen an Fassaden und Flachdächern sowie von Fassadentapeten: VOC $\leq 40 \text{ g/l}$

Und Chlorparaffine $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppe A)

für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich:

PBB, PBDE, TCEP $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppen B/C)

53.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäß 1907/2006/EG und
- Herstellererklärung „keine Chlorparaffine und keine SVHC $> 0,1\%$ “ (HE)

53.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

54 Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbeläge (Glasfasertapeten, Malervlies, Dekorvliese, etc.)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und SVHC

Bezugsnorm: Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine

54.1 Anforderungen DGNB → Zeile 43

Keine Anforderungen

54.2 Anforderungen QNG → Zeile 5.4 und 12.2

(5.4) Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen, A/B/C)

(12.2) Frei von halogenierten Treibmitteln

und Chlorparaffine (SCCP, MCCP), PBB, PBDE ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen A/B)

54.3 Mögliche Nachweisdokumente

- Technisches Merkblatt (TM)
- Herstellererklärung „keine Chlorparaffine, keine Polybromierten Biphenyle, keine Polybromierten Diphenylether und keine SVHC > 0,1%“

54.4 Geltungsbereich

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

55 Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen, Kunststofffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze

Betrachtete Stoffe/Aspekte: SVHC

Bezugsnorm: SVHC der REACH Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV

55.1 Anforderungen DGNB → Zeile 44

Keine Anforderungen

55.2 Anforderungen QNG → Zeile 13.1

Reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher $\leq 0,10 \%$

und PBB, PBDE, Blei und Cadmium $\leq 0,10 \%$

55.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Herstellererklärung zu den Inhaltsstoffen

55.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

56 Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Holzweichfaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfaserplatten, Holzwole, Schafswolle, etc.)

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Borverbindungen als Rezepturbestandteil

Bezugsnorm: SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV

56.1 Anforderungen DGNB → Zeile 45

Keine Anforderungen

56.2 Anforderungen QNG → 12.4

reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,1 \%$ (Einzelverbindungen Gruppe F)
und Deklaration biozider Wirkstoffe

56.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Herstellererklärung „keine Borverbindungen $> 0,1 \%$ “

56.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

57 PU-Systemkleber

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Hohlboden, Trockenbauplatten

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Lösemittel

Bezugsnorm: REACH

57.1 Anforderungen DGNB → Zeile 46

GISCODE RU1 (lösemittelfrei)

57.2 Anforderungen QNG

Keine Anforderungen

57.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Technisches Merkblatt (TM)
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

57.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

58 Industriell hergestellte Erzeugnisse/Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen (Bodenbeläge)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustikelemente, Raum-in-Raum-Systeme, Paneel-verkleidungen an Wand und Decke, Mehrschichtparkett (mit Holzwerkstoffanteilen) und Laminatbodenbeläge, Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Formaldehyd

Bezugsnorm: Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2), ChemVerbotsV

58.1 Anforderungen DGNB → Zeile 47a

Formaldehyd $\leq 0,10$ ppm (entspricht $0,120 \text{ mg/m}^3$)

58.2 Anforderungen QNG

Keine Anforderungen

58.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1

58.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

59 Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Tischlerprodukte für handwerklich erzeugte Einbauten: Paneelverkleidungen an Wand und Decke

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Formaldehyd

Bezugsnorm: ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)

59.1 Anforderungen DGNB → Zeile 47b

Formaldehyd $\leq 0,10$ ppm (entspricht $0,120 \text{ mg/m}^3$)

59.2 Anforderungen QNG → 9.1 und 9.2

Formaldehyd-Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraums $\leq 0,08$ ppm ($0,096 \text{ mg/m}^3$)
und Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10$ %

59.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1

59.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

60 Holzwerkstoffe (konstruktiver Holzbau)

Betrachtet werden alle relevanten Bauteile und Bauprodukte, insbesondere Holzbau und Fertigholzhäuser, Aussteifende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern / Holzbaukonstruktionen z. B. Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten

Betrachtete Stoffe/Aspekte: Formaldehyd

Bezugsnorm: ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)

60.1 Anforderungen DGNB → Zeile 48

Formaldehyd $\leq 0,10$ ppm (entspricht $0,120$ mg/m³) in Prüfkammer

60.2 Anforderungen QNG → Zeile 9.1 und 9.2

Formaldehyd-Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraums $\leq 0,08$ ppm ($0,096$ mg/m³)
und Reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,10$ %

60.3 Mögliche Nachweisdokumente:

- Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1

60.4 Geltungsbereich:

- alle relevanten Bauteile und Bauprodukte

Produktdeklaration

Deklaration von Hölzern, Holzprodukten, und Holzwerkstoffen, Natursteinen, Beton, Erdbaustoffe, Pflanzsubstrate und Sonstigem

Bauvorhaben: _____
 Unternehmen: 0
 Gewerk: 0
 System: 0

bitte ausfüllen

LV-Positionsnr.	Wertstoffgruppe	Hersteller	Produktname	Funktion	Volumen / oder Masse m³/kg*	Herkunft	Zertifikat	Anmerkung Zertifikat	CoC-Zertifikat (bitte zutreffendes Zertifikat nennen und beilegen)	Materialkosten netto [€]	Bezeichnung Anlage (Produktdatenblatt, Zerti- fikat und Lieferschein)

Die Lieferscheine sind nachzureichen (Eine Zuordnung des Registrierungs-codes wie FSC oder PEFC ist in den Positionen der Lieferscheine erforderlich!)

Bauvorhaben:	<u>Ludwig-Reinhard-Schule</u>
Ausführendes Unternehmen:	
Gewerk:	
Datum:	
System:	<u>DGNB Neubau 2018</u>
Ziel ENV1.2:	<u>Qualitätsstufe 2</u>

Durch die BearbeiterIn müssen ausschließlich die gelb hinterlegten Spalten ausgefüllt werden.

Erläuterung zu den notwendigen Angaben

LV-Positionsnr.	Bitte geben Sie hier die LV-Position des Produkts an, welches Sie deklarieren wollen. Wenn das Produkt Teil eines Bauteils ist, welches im LV nicht in einer eigenen Position aufgeführt ist (was z.B. bei einer Beschichtung der Fall sein kann), dann geben Sie bitte die LV-Position des entsprechenden Bauteils an (also beispielsweise das zu beschichtende Bauteil).
Baukonstruktion Kostengruppe	Bitte geben Sie hier an, in welcher Baukonstruktion das Produkt eingesetzt wurde. Sie können aus einer vorgegebenen Auswahlliste wählen.
Baustoff-/ Produkttyp/Schicht innerhalb des genannten Bauteils	Bitte geben Sie hier an, um welchen Baustoff-/Produkttyp bzw. um welche Schicht innerhalb des genannten Bauteils es sich handelt. Zur Vereinfachung können Sie aus einer vorgegebenen Auswahlliste wählen.
Hersteller	Bitte geben Sie hier den Herstellernamen an.
Produktbezeichnung	Bitte geben Sie hier den exakten Produktnamen an - inkl. Typbezeichnung falls vorhanden.
Verortung im Gebäude	Bitte geben Sie hier so genau wie möglich an, wo im Gebäude das Produkt verbaut wird (Stockwerk, Bauteil, etc.).
Mengen- / Flächenangabe	Bitte geben Sie hier die Menge/Fläche inkl. der jeweiligen Einheit an.
Bezeichnung Nachweisdokument,	Bitte vermerken Sie hier, welche Form des Nachweisdokuments vorliegt.



Projekt-Nr.:
Projekt-Name:

Bestätigung der Kenntnisnahme - Schadstoffvermeidung

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Gewerk: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen der Bauausführung die Anforderungen zur Schadstoffvermeidung gemäß DGNB Kriterium **ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt** eingehalten werden.

Es werden alle zur Verwendung vorgesehenen Produkte gemäß Produktdeklarationsblatt benannt und nur vom DGNB-Sachverständigen überprüfte und freigegebene Produkte eingebaut.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

DGNB-Bauüberwachungsprotokoll - Seite 1

Projekt: _____

Bauleitung: _____

Datum: _____

Gemäß DGNB Kriterium ENV1.2-Risiken für die lokale Umwelt wurden folgende Bauprodukte auf der Baustelle festgestellt.

Gewerk	Bauprodukt	Freigegebenes Bauprodukt* (ja/nein)

* Bezieht sich auf die Schadstofffreiheit in Bauprodukten gem. DGNB Kriterium ENV1.2. Bei Feststellung eines nicht freigegebenen Bauprodukts sofortige Benachrichtigung an den betreffenden DGNB-Sachverständigen und Stopp des weiteren Einbaus.

→→→ Bitte Seite 2 beachten →→→

DGNB-Bauüberwachungsprotokoll - Seite 2

Gemäß DGNB Kriterium PRO2.1-Baustelle/ Bauprozess wurde folgende Aspekte kontrolliert und kein Verstoß festgestellt.

- ☐ Die Wertstofftrennung der Bauabfälle wird gem. Vorgaben eingehalten.
- ☐ Die Anforderungen an die Staubminderung werden von den ausführenden Unternehmen eingehalten.
- ☐ Die Anforderungen an die Lärminderung werden von den ausführenden Unternehmen eingehalten
- ☐ Es wurden keine Verwendung/ Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen im Bereich des Außenraums/ Baugrund festgestellt.



- ☐ Es wurde keine mechanische Beschädigung des Bodens oder der Umwelt durch Baumaschinen oder Fahrzeuge festgestellt.

Kommentar:

Gemäß DGNB Kriterium PRO2.1-Baustelle/ Bauprozess wurden folgende Daten zu den Verbräuchen der Baustelle festgehalten.

	Zählerwert/ Verbrauchsstand
Bauwasser	
Baustrom	
Bauheizung (sofern vorhanden)	
Baulüftung (sofern vorhanden)	

Ort, Datum

Unterschrift Bauleitung



Projekt-Nr.:
Projekt-Name:

Bestätigung der Fertigstellung - Schadstoffvermeidung

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Gewerk: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen der Bauausführung die Anforderungen zur Schadstoffvermeidung gemäß des DGNB Kriteriums **ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt** eingehalten wurden. Alle Bauprodukte wurden vor Einbau durch einen DGNB-Sachverständigen bezüglich Schadstofffreiheit überprüft und freigegeben.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Einweisungsprotokoll Baustellenprozess

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Verantwortliche Person: _____

Hiermit wird bestätigt, dass alle Mitarbeitenden des o.g. Unternehmen über die Anforderungen zum Baustellenprozess in Kenntnis gesetzt wurden und die Anforderungen entsprechend einhalten werden. Dies betrifft mindestens die nachfolgenden Themen:

- Abfallarme Baustelle
- Lärmarme Baustelle
- Staubarme Baustelle
- Bodenschutz auf der Baustelle
- Energieverbrauch auf der Baustelle
- Wasserverbrauch auf der Baustelle
- Schadstoffe auf der Baustelle

Konkrete Handlungsempfehlungen stehen auf der Baustelle öffentlich zur Verfügung.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die Bauleitung regelmäßig überprüft.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Selbstdeklaration der fachgerechten Entsorgung

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Hiermit wird bescheinigt, dass alle Bauprodukte oder Baustoffe, welche nicht auf der Baustelle des betreffenden Projekts fachgerecht entsorgt wurden, selbstständig fachgerecht entsorgt oder einem Recyclingprozess zugeführt wurden. Hierbei wurden alle das Bauprodukt oder den Baustoff betreffenden Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz; AVV) welche die Handhabung, die Entsorgung, das Recycling oder die damit verbundene Verwendung betreffen, eingehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

DGNB- Zertifizierung

Für das Projekt „Ludwig-Reinhard-Schule“ in Kaufbeuren ist eine DGNB- und QNG-Zertifizierung geplant. Das Zertifizierungsziel ist DGNB Silber mit den besonderen Anforderungen nach QNG. Verwendet wird das DGNB-Profil Bildungsbauten mit dem Kriterienkatalog Sanierung 2021.

Dieses Dokument enthält eine Kurzübersicht zu folgenden Themen:

1	Nachhaltige Materialauswahl	2
1.1	Risiken für die Lokale Umwelt / Schadstoffvermeidung (DGNB ENV1.2 & QNG)	2
1.2	Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung (DGNB ENV1.3).....	3
1.3	Recyclinganteile (QNG).....	4
1.3.1	Holz.....	4
1.3.2	Naturstein.....	4
1.3.3	Beton	4
1.3.4	Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate	4
2	Prozessablauf für Freigabe und Dokumentation	5
3	Anforderungen an die Materialien und deren Inhaltsstoffe.....	8

1 Nachhaltige Materialauswahl

Für die DGNB-Zertifizierung ist auf eine nachhaltige Materialauswahl zu achten. Im Zuge der Zertifizierung wird dies unter anderem in den Kriterien ENV1.2 „Risiken für die lokale Umwelt“ und ENV1.3 „Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung“ bewertet. Zudem stellt die QNG-Zertifizierung noch besondere Anforderungen an die „Schadstoffvermeidung in Baumaterialien“.

Nachfolgend werden die Anforderungen der DGNB und QNG kurz zusammengefasst und Tipps zur Auswahl von Produkten gegeben. Eine ausführlichere Beschreibung der Anforderungen ist in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Pflichtenheften und dem DGNB Kriterienkatalog auf der Projektplattform zu finden.

1.1 Risiken für die Lokale Umwelt / Schadstoffvermeidung (DGNB ENV1.2 & QNG)

Im Projekt werden Anforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien gestellt. Ziel ist es Werkstoffe, (Bau-) Produkte sowie Zubereitungen, die Mensch, Flora und Fauna beeinträchtigen bzw. kurz-, mittel- und / oder langfristig schädigen können, zu reduzieren, zu vermeiden oder zu substituieren.

Im DGNB-Kriterium können 4 Qualitätsstufen erreicht werden, welche aufeinander aufbauen. Im vorliegenden Projekt ist **Qualitätsstufe 2** der Kriterienmatrix einzuhalten. Grundlage der Bewertung ist die **Kriterienmatrix der DGNB**. Diese ist auf der Projektplattform auf das vorliegende Projekt angepasst zu finden.

Hilfestellung zur Auswahl von geeigneten Produkten können u.a. folgende Internetportale liefern:

- DGNB Navigator: <https://www.dgnb-navigator.de/>
- Sentinel Holding Institut Produktpass: <https://www.sentinel-haus.de/de>
- Building Material Scout: <https://building-material-scout.com/>

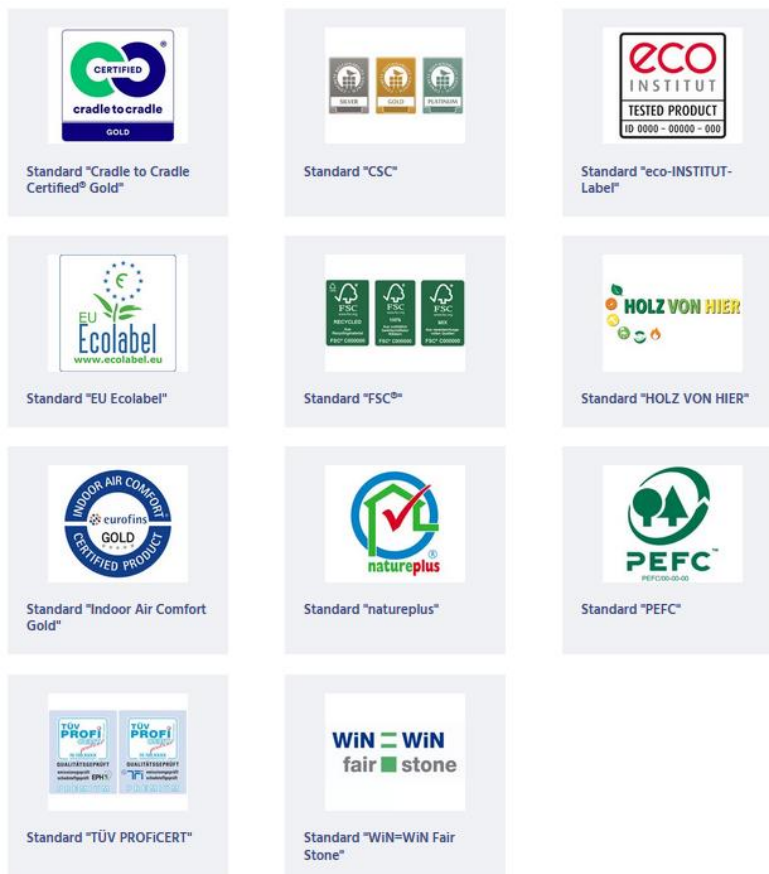
1.2 Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung (DGNB ENV1.3)

Ziel des Kriteriums ist es, die Verwendung von Produkten zu fördern, die hinsichtlich ökologischer und sozialer Auswirkungen über die Wertschöpfungskette transparent sind und deren Rohstoffgewinnung und Verarbeitung anerkannten ökologischen und sozialen Standards entsprechen.

In unterschiedlichen Qualitätsstufen können Punkte für die verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung erreicht werden. Im vorliegenden Projekt wurde definiert, dass vor allem bei Holz-, Beton- und Natursteinprodukten auf die Wertschöpfungskette zu achten ist.

Hilfestellung zur Auswahl von geeigneten Produkten können die von der DGNB anerkannten Labels liefern. Eine Liste dieser Labels ist auf der Internetseite der DGNB zu finden.
<https://www.dgnb.de/de/zertifizierung/weg-zum-dgnb-zertifikat/anerkannte-produktlabels>

Zum Stand 28.10.2024 sind folgende Labels von der DGNB anerkannt:



Sofern Produkte mit abweichenden Siegeln oder Labels zertifiziert sind, muss eine Produktlabelanerkennung durch den Auftragnehmer direkt mit der DGNB abgestimmt werden.

1.3 Recyclinganteile (QNG)

1.3.1 Holz

- Mindestens 70% der verwendeten Hölzer (auch Holz als Hilfsstoffe z.B. zur Baustelleneinrichtung) müssen aus zertifizierter nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.
- Der Herkunftsnachweis erfolgt durch Vorlage des Zertifikats und des dazugehörigen CoC-Zertifikats (Lieferkettennachweis).
- Auf den Lieferscheinen/ Rechnungen muss der Zertifizierungsstatus sowie die CoC-Zertifizierungsnummer produktspezifisch erkennbar sein.
- Bei Streckengeschäft / Drop-Shipping ist vom Ursprungshändler der Lieferschein/ Rechnung nachzuweisen.
- Alle Lieferscheine und Rechnungen müssen als Nachweis eingereicht werden.

1.3.2 Naturstein

- Natursteine aus EU-Staaten: Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung über die Materialgewinnung und Produktion in Europa.
- Natursteine aus Nicht-EU-Staaten: Nachweis durch Vorlage eines „WiN=WiN Fair Stone“-Siegels möglich oder durch Selbstdeklaration des Herstellers gemäß DGNB-Vorgaben.
- Auf den Lieferscheinen müssen jeder Natursteinposition eindeutig die Herkunft des Steines und ggf. das zugehörige Siegel zugeordnet sein.

1.3.3 Beton

- Der Nachweis muss durch eines der in Absatz 1.2 genannten Zertifikate erfolgen.
- Für Betone mit Rezyklate-Anteil ohne Zertifizierung erfolgt der Nachweis über eine Selbstdeklaration des Herstellers gem. DGNB-Vorgaben.
- Mindestens 30% des Beton-Volumens müssen einen erheblichen Recyclinganteil aufweisen. Auf den Lieferscheinen muss jeder Betonposition eindeutig das zugehörige Zertifikat zugeordnet sein.

1.3.4 Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate

Mindestens 30 Masse% der Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate müssen einen erheblichen Recyclinganteil aufweisen. Dies ist über die Lieferscheine positionsgenau nachzuweisen.

Für den Nachweis der Erdbaustoffe sind nur zertifizierte güteüberwachte Recyclingmaterialien zulässig. Für den Nachweis der Pflanzsubstrate ist ein güteüberwachter Recyclingbaustoff nachzuweisen.

2 Prozessablauf für Freigabe und Dokumentation

Für **alle verwendeten Materialien und Stoffe (auch für Hilfsstoffe)** sind vor Beginn der Ausführung die Produktdatenblätter und die Sicherheitsdatenblätter in digitaler Form vorzulegen. Für alle Bauprodukte, Baumaterialien und Hilfsstoffe sind **spätestens 10 Arbeitstage vor Einbau** sämtliche zur Nachweisführung notwendigen Produktunterlagen zur Freigabe vorzulegen. Hierfür ist auf der Projektplattform PPM für jede Firma jeweils ein DGNB-Ordner angelegt. Beim Hochladen ist der DGNB-Auditor über die freizugebenden Materialien zu informieren (Benachrichtigung über PPM).

Nach Überprüfung der Materialien durch den Auditor werden die freigegebenen Materialien in einen Unterordner in den jeweiligen DGNB-Ordern auf die Projekt-Plattform hochgeladen und die ausführenden Firmen benachrichtigt.

Der Einbau darf erst nach Freigabe der Materialien erfolgen. Der Einbau von nicht freigegeben Produkten führt zu einem Mangel! Bzgl. Der Mangelbeseitigung wird auf VOB/B §4 (7) verwiesen. Bei Abweichungen gilt die VOB/B §(6).

Die Dokumentation erfolgt anhand einer Material- bzw. Produktdeklaration, bei der alle verwendeten Produkte unter Angabe der genauen Herstellerbezeichnung, stofflichen Zusammensetzung, Anwendung, Emissionsverhalten, des Einbauortes und der Menge aufgelistet werden müssen. Dabei sind je Produkt folgende Angaben erforderlich:

- Exakte Produktbezeichnung, Handelsname, Hersteller
- Eingesetzte Menge (kg oder m²) und Anwendungsort
- Sämtliche Produktdatenblätter (Technisches Datenblatt, Sicherheitsdatenblatt, ...)
- Sämtliche verfügbare spezifische Herstellernachweise (wie RAL UZ, Nachhaltigkeitsdatenblatt, Umweltproduktdeklaration EPD, Emissionsprüfzeugnisse usw.)
- Zertifizierungsnachweise (Cradle to Cradle, Blauer Engel, natureplus, etc.)
- GISCODE Klassifizierung / Einstufung nach GISCODE
- VOC-Gehalte von Farben, Beschichtungen, Klebern, Dichtstoffen etc.
- Messergebnisse/Konformitätsbescheinigungen
- Nachweis des vorgesehenen Entsorgungs-, bzw. Recyclingverfahrens. Idealerweise ist eine Herstellerrücknahme nachzuweisen

Außerdem sind folgende Formulare (Anlagen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen) auszufüllen und hochzuladen.

- ZTV_A2_Produktdeklaration_ENV1.3
- ZTV_A3_Produktdeklaration_ENV1.2

Bei Weitergabe einzelner Leistungen an Subunternehmer muss der Auftragnehmer diesen über die hier beschriebenen Anforderungen informieren. Er ist zur Weitergabe der notwendigen Produktdeklarationen verpflichtet. Bei Abweichungen von den Produktvorgaben trägt hierfür der Auftragnehmer die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber.

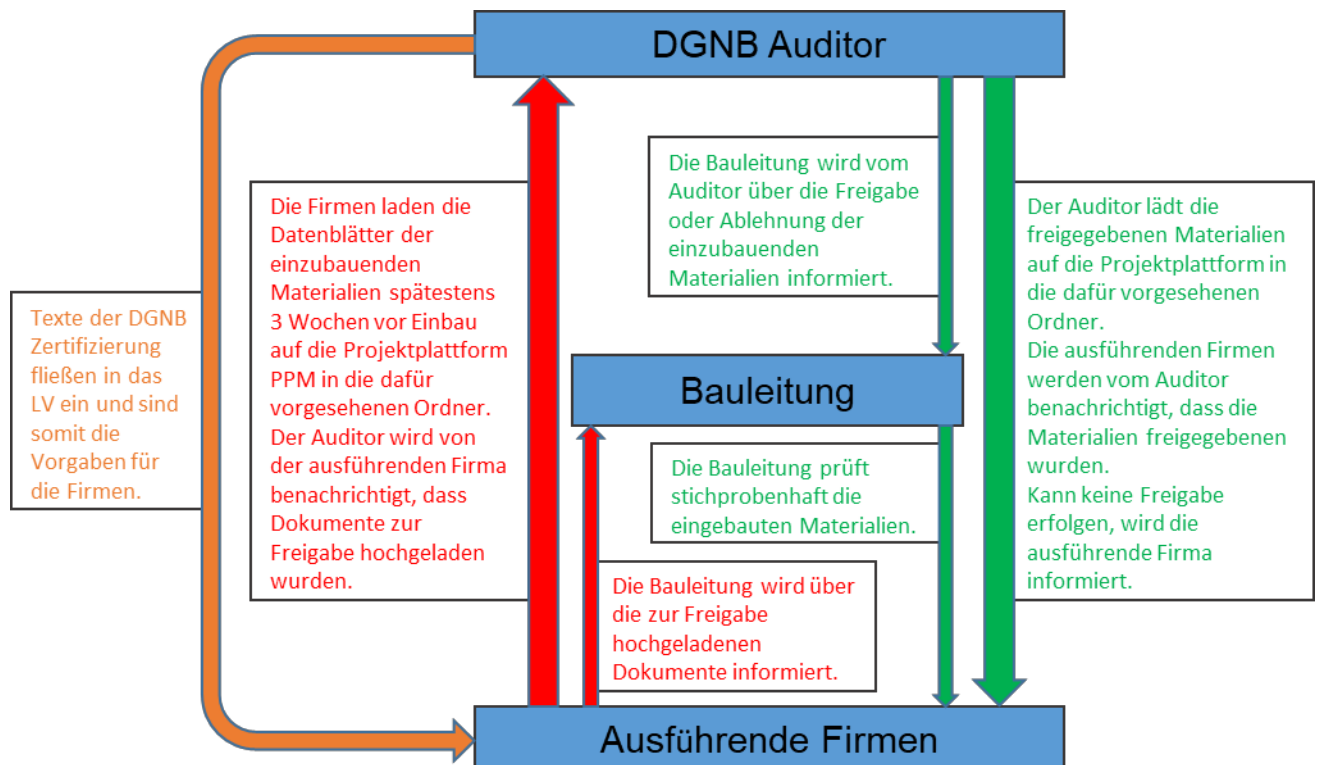
Deklarationspflichtig sind alle Produkte die in der Anlage 1 der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen aufgeführt sind.

Dabei gilt folgendes zu beachten:

- Die Nachweispflicht gilt für alle zu verwendenden Bau-, Hilfs- und Nebenstoffe.
- Nicht deklariert werden müssen:
 - Schrauben, Dübel etc., die mechanisch angebracht werden.
 - Lose Rohmaterialien wie Sand, Kies, etc.
 - Bei technischen Systemen der KG400 welche ein geschlossenes System darstellen muss nur das System als solche deklariert werden, nicht jedes Einzelteil.
 - Bei vorgefertigten Bauelementen (z.B. Türen, Fenster, Sanitärstände, etc.) sind diese durch Herstellerangaben und Technische Merkblätter zu deklarieren.
- Für alle Bauprodukte und Erzeugnisse sind Technische Merkblätter (TM) einzureichen; bei Gemischen und Zubereitungen ergänzt durch aktuelle Sicherheitsdatenblätter (SDB).
- Ergänzend sind je nach geforderter stofflichen Eigenschaft folgende Datenquellen beizulegen: technischen Prüfzeugnisse, Nachhaltigkeitsdatenblätter, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ), Umwelt-Produktdeklarationen (EPD), Zertifikate von Gütesiegeln oder Herstellererklärungen zu Inhaltsstoffen und Rezepturbestandteilen (u.a. VOC-Gehalt, SVHC-Stoffe in Erzeugnissen)

Ausnahmen von den genannten Anforderungen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, sofern diese nachweislich technisch oder funktional begründet sind. Dabei muss die Abweichung von der Anforderung unter Angabe des Produkts, der Anwendung und der eingesetzten Menge, schriftlich beantragt werden. Zusätzlich muss durch entsprechende Dokumente von mindestens drei unabhängigen Herstellern belegt werden, dass im speziellen Fall keine andere technische Lösung auf dem Markt verfügbar ist. Ausnahmen aus ästhetischen Gründen werden nicht zugelassen. Anfragen zu Ausnahmen sind schriftlich und produktbezogen einzureichen. Erst nach dem Erteilen einer Ausnahmegenehmigung kann der AN davon ausgehen, dass im speziellen Fall von den Anforderungen abgewichen werden darf. Es gilt eine Prüffrist von 3 Wochen.

Die Verwendung der freigegebenen Materialien wird im Rahmen der Bauüberwachung vom AG überprüft und dokumentiert. Der AG behält sich vor, unangekündigte stichprobenartige Kontrollen zur Qualitätssicherung und Überprüfung des emissionsarmen Arbeitens und Überprüfung der Produkttreue auf der Baustelle durchführen zu lassen. Zusätzlich können als Qualitätskontrolle während der Bauzeit und nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Raumluftmessungen durchgeführt werden.



3 Anforderungen an die Materialien und deren Inhaltsstoffe

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich alle im Projekt verwendeten Produkte lückenlos zu dokumentieren. Dies betrifft alle eingesetzten Bauprodukte, Materialien und Hilfsstoffe unabhängig davon, ob diese unter die Anforderungen dieses Dokuments fallen.

Allgemein zu vermeidende Stoffe:

- Halogene, Schwermetalle, Stoffe, die unter die Biozid- und REACH-Richtlinie fallen, sowie
- Bei Blei- und zinnorganische Materialien, Produkten und Beschichtungen ist auf einen max. Gehalt an Zinn-, Blei- und Cadmiumverbindungen $< 0,1\%$ zu achten
- Einsatz von PVC ist zu vermeiden (insbesondere bei Installationsmaterialien).
- Elektrokabel ohne Chlor-, Brom- und Zinnorganische Verbindungen, Ausschließlich Einsatz von Bleifreien Kabelummantelungen.

Kunststoffe

- Erzeugnisse aus Kunststoffen sollten in den Bereichen Wandbekleidungen und im Bereich der Bodenbeläge nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Hierbei ist besonders auf eine SVHC-Phthalate-freie (Weichmacher) Ausführung (SVHC $<0,1\%$) zu achten. Eine Verwendung darf nur nach Absprache erfolgen.
- Bei Einsatz von Kunststoffen im Bereich von Dach- oder Fassadenabdichtung (Kunststofffolien), Fenstern etc. ist auf Kunststoffprodukte aus PVC zu verzichten und generell halogenfreie Produkte zu verwenden. Keine H-Sätze* oder Biozide.
- Bei Produkten mit Kunststoff aus Styrol-Ethylen-Butylen-Styrol (SEBS): Nachweislich keine SEBS-Rest-Monomere (SEBS)
- Es soll ausschließlich halogenfreier Kunststoff verwendet werden. Insbesondere bei der Verkabelung der elektrotechnischen Installationen. Bei Komponenten oder Verbundprodukten mit großflächigem Einsatz ist dies beim Hersteller anzufragen. Abweichungen sind zu begründen.

Bodenbeläge

- Elastische Bodenbeläge aus PVC oder aus PVC-Bestandteilen sind nicht zulässig (z. B. Vinyl Bodenbelag), zudem sollen Bodenbeläge kein Epoxid enthalten
- Bitumenhaltige Terrazzo sind nicht erlaubt.

Dämmstoffe

- (H)FCKW/CKW- und HBCD-haltige Dämmstoffe sind nicht zulässig.
- Flammschutzmittel auf HBCD-Basis dürfen nicht verwendet werden.
- EPS, XPS, PUR, PIR, Melamin- und Phenolharzschäume: frei von halogenierten Treibmitteln
- Randdämmstreifen sind zu deklarieren.
- Mineralfaserdämmstoffe (innen und außen): RAL-zertifiziert oder gleichwertig.

Verlegewerkstoffe/Farben/Lacke

- Beim Einsatz von Voranstrichen/Farben/Lacken/Klebstoffen sollen lösemittelfreie, zumindest aber lösemittelarme, Produkte verwendet werden. Generell sind Beschichtungen und verklebte Verbindungen stets kritisch zu hinterfragen und vorzugsweise wegzulassen. Für Wandfarben (innen und außen) existieren einige Cradle to Cradle zertifizierte Produkte.
- Bei Verlege- und Hilfsstoffen ist ein SVHC Gehalt < 0,1 % nachzuweisen
- Bei Einsatz von Pulverlacken: Bestätigung der Einhaltung der Vergabekriterien des Blauen Engel DE-ZU 12a.

Ort- und Montageschäume

- Ort- und Montageschäume z. B. für die Montage von Türen und Fenstern und bei der Verklebung von WDVS (Wärmedämmverbundsystem) sind nicht zulässig. Ist eine Verwendung unabdingbar, ist dies mit Angebotsabgabe zu begründen. Eine Freigabe muss in jedem Fall erfolgen.

Holz und Holzprodukte

- Für biozide Ausrüstung von Produkten des Materialschutzes (Holz) und der Fassade (Verkleidungen) wie Holzschutzmittel, Außenputze, Fassadenbeschichtungen, Klebstoffe und Beläge sind nur Produkte mit Wirkstoffen nach VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zulässig. Nach Möglichkeit sollte auf Biozide verzichtet werden. Konstruktiver Holzschutz ist chemischem Holzschutz stets vorzuziehen.
- Bei Holzbauteilen und Holzwerkstoffen ist der Formaldehydgehalt unter 50 µg/m³ einzuhalten
- Sämtliche Kleber zur Anwendung auf Holz und Holzwerkstoffen: Formaldehydfreie Klebstoffe auf Dispersionsbasis sind zu bevorzugen. Möglichst die Verwendung eines C2C-zertifizierten Leims. Bei PVA-, PVAC- oder Weißleimen soll der Lösemittelgehalt

<5% liegen. Epoxidharz (EP-Leim) & ungesättigte Polyesterharz (UP-Leim) sind nicht zulässig.

- Vollholzkomponenten sollen trennbar konstruiert werden von anderen Komponenten insbesondere von Klebern oder Beschichtungen.
- Keine Verwendung von geschliffenen OSB-Platten mit PMDI-Verleimung und Akustikplatten aus Melaminharzschaum.
- Öle und Wachse: Behandlungsmittel wie Lacke, systemverträgliche Grundbeschichtungen (sog. Primer) und Wassersiegel: Lösemittelgehalt max. 5 %.

Bituminöse Produkte

- Kaltverarbeitbare Bitumenprodukte zur Beschichtung (z.B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z.B. Kleber, Versiegelungen, Dickbeschichtungen) zur Bauwerksabdichtung gegen Erdreich, Wasser und Feuchte sind nur als Emulsionen der Produktgruppe GIS-Code BBP10 (BBP10 Bitumenemulsionen) zulässig. Ausnahme: Für bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach (Bitumenvoranstrich) gilt GISCODE BBP30 (BBP30, Bitumenmassen, aromatenarm, lösemittelreich).
- Bituminöse Produkte im Innenbereich sind nicht erlaubt.
- Bei Dach- und Fassadenbahnen sind bitumenhaltige Produkte zu vermeiden.

Innenraum-Ausstattung

- Für Naturfasern in textilen Bodenbelägen und Textilien allgemein gilt: Kein Mottenschutzmittel oder Permethrin. Keine Produkte, die in der «Cut-off-Liste» der Biozid Verordnung der EU gelistet sind*Textilien mit Nanopartikel wie z.B. Ag, TiO₂, ZnO, SiO₂, Al₂O₃, nano clay, CNT, CB sind zu vermeiden. Textilien Im Außenbereich: zusätzlich keine PFC oder PFAS Beschichtung
- Bei Einsatz von Echt-Leder: Keine Ledergerbung mit Chrom, Lederimitat: Keine Verwendung von PVC-Produkte und Bestandteilen.
- Kork und Korkbodenbeläge: Kein PVC, Weichmacher (Phthalate) < 0,1 %; SVHC < 0,1%.
- Schaumstoffteile oder Formteile aus PP-E-Schäumen: Ohne das Treibmittel FCKW, Gehalt von Chlorinated Hydrocarbons, Tris(2-chlorethyl)phosphat TCEP und SVHC-Gehalt < 0,1%.
- Pflanzen und Pflanzsysteme im Innenraum: Keine Verwendung von bioziden Wirkstoffen und Herbiziden in Innenpflanzen und Pflanzsystemen. Keine Pflanztöpfe und Pflanzsysteme mit PVC-Bestandteil. Keine Substrate mit Torfanteilen.

Nachweis / -dokument	Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe
Produktdatenblatt, Technisches Merkblatt (Darin i. d. R. aufgeführte freiwillige aggregierte Produktkennzeichnungen siehe Tabelle 3)	alle	alle
Sicherheitsdatenblatt	SVHC	alle Gemische
	(gefährliche Stoffe, VOC-Gehalt)	
	Halogenierte Treibmittel	Ortschaum, Kältemittel
	Schwermetalle: Cadmiumverbindungen	Oberflächenbeschichtungen: Farben und Lacke
	Biozide	Oberflächenbeschichtungen: Außenputze, -farben
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	VOC-Emissionen / VOC-Gehalt	Innenraumrelevante Bauprodukte wie Bodenbeläge und z. T. Oberflächenbeschichtung und Verlegewerkstoffe
Emissionsprüfbericht nach AgBB-Schema	TVOC-Emissionen	Oberflächenbeschichtungen auf Holzfußböden sowie PU- und Epoxidharzversiegelungen
Leistungserklärung zur CE- Kennzeichnung	SVHC	Alle Erzeugnisse im Geltungsbereich der BauPVO
Zulassung durch BAuA	Biozide	Holzschutzmittel
Herstellereklärung	SVHC	Bauprodukte (Erzeug-nisse), auch solche die nicht im Geltungsbereich der BauPVO liegen
	Schwermetalle (Cd, Pb, Sn)	Kunststofferzeugnisse
	Schwermetalle (Chromoxid)	Oberflächenveredelungen
	Halogenierte Treibmittel	Schaumkunststoffe
	Biozide	Abdichtungsbahnen

Bei der Produktauswahl des Innenausbaus (Fliesen, Teppich, Dämmstoffe etc.) sind Hersteller, welche ein Rücknahmesystem ihrer Produkte anbieten zu prüfen und zu bevorzugen.

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 1.1	Übergreifende Anforderung für die Güte des Gebäudes	Alle in der Kriterienmatrix aufgeführten Bauprodukte	SVHC	1907/2006/EG			1.1	Produktdokumentation und Deklaration enthaltenener SVHC > 0,10 %		Gemische: SDB Erzeugnisse: Herstellererklärung REACH-Konformitätsprüfung		
1	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe	Gemeint sind dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen. Ausgenommen sind Effektschichtungen (z. B. Metallic-lacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Wb) Produkte der aktuellen Decopaint-RL (Anhang II) (Kat. D nach RL 1004/42/EG) < 130 g/L	DE-UZ 12a	6.1	VOC ≤ 130,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium); GS 25 (Fensterbank Aluminium pulverbeschichtet, Hersteller: Gutmann); Ligno Pro 840 (Mittelschichtlasur auf Reinacrylatbasis,	Hinweis: werkseitige Beschichtungen
2	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum sowie auf Tapeten, Vliesen, Gipskartonplatten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative Farben, Grundierungen, dekorative Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen , Betonlasuren	VOC/ SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	lösemittelfrei und weichmacherfrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 G7(SVOC)	5.3	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Kunstharzestrichen inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	Emxefix Spachtel G Ultra (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie); Emxefix Spachtel F Lang (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie)	
3	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestriche	Gemeint sind staubbindende Beschichtungen, Grundbeschichtungen z. B. Betonkontakt, Aufbrennsperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 5 g/l	5.3	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Kunstharzestrichen inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen: Einhaltung AgBB-Schema	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		
4	Wand- und Deckenbekleidungen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfrei und weichmacher frei nach VdL-RL01	4.4	Pulverprodukte oder Giscodex D1	TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
5	Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentapeten), Gipskartonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersionsdämmstoffkleber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 40 g/l	< 40 g/l	5.2	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur) Deklaration biozider Wirkstoffe Blei-Verbindungen ≤ 0,10 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Emxefix Spachtel G Ultra (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie); Emxefix Spachtel F Lang (Spachtelmaterial, Hersteller: MC Bauchemie)	
6	Bodenbeläge	Textile Bodenbeläge	VOC / gefährliche Stoffe	GUT, De-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder DE-UZ 128	2.1	DE-UZ 128 oder GUT-Label	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbeläge		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
7	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge	VOC / SVOC / gefährliche Stoffe	MVVTB (Chlorparaffine s. Hinweis)	Emissionsnachweis Chlorparaffine < 0,1 %	Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 120 Chlorparaffine < 0,1 % SVHC ≤ 0,1 %	2.2	Einhaltung AgBB-Schema Kautschukbeläge: krebserzeugende Nitrosamine 0,011 mg/kg oder mg/m3 PVC-Bodenbeläge: reproduktionstoxische Phthalate ≤ 0,10 % keine Zinn-, Cadmium und Bleistabilisatoren	TM und/oder Herstellererklärung und zusätzlich für QS 4: Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516	Alle Bodenbeläge		Emissionsnachweis Chlorparaffine
8	Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Fugenmörtel und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge ausgenommen Tapeten)	Alle Verlegewerkstoffe und alle Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)	VOC	GEV-EMI-CODE, GIS-CODE und DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder DE-UZ 113	-	-	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 3.1	Verlegewerkstoffe für textile, elastische und hölzerne Wand- und Bodenbeläge	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe für Wand- und Bodenbeläge sowie Belagsklebstoffe an Fertigbodenelementen (belegter Doppelboden)	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Weichmacher / Biozide	MVV TB / GEV-EMICODE			3.1	EMICODE EC 1 Klebstoffe für Bodenbeläge: Einhaltung AgBB-Schema				
QNG 3.2	Verlegewerkstoffe für keramische Fliesen, Naturstein und Betonwerkstein an Wand und Boden	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Fliesen/Platten sowie Fugenmörtel	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Weichmacher / Biozide	GEV-EMICODE			3.2	Zement-Verlegemörtel oder EMICODE EC1				
9	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen	Verlegehilfsstoffe	VOC	GEV-EMI-CODE, GIS-CODE	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1 EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	3.3	GISCODE D1, RE05, RE10, RE20, RE30, RU0,5, RU1, PU 10, PU 20, PU40 (ALT), PU50 (ALT) oder RMA10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
10	Naturstein-Bodenbeläge	Nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenbereich (z. B. Natursteinimprägnierungen, Sandsteinverfestiger)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Aromatenfrei (GH10)	Lösemittelgehalt < 5 %, nicht kennzeichnungspflichtig			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 2.3	Mehrschichtiges Holzparkett, Bambusbeläge und Bodenbeläge auf Holzwerkstoff-Trägerplatten	Alle mehrschichtigen Bodenbeläge aus Holz/Holzwerkstoffen (Bambuse) und Laminaten inkl. der werkseitigen Beschichtungen	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB			2.3	Einhaltung AgBB-Schema Geräuchertes Holz: Ammoniak28d ≤ 0,10 mg/m ³				
QNG 2.4	Verlegeunterlagen für Bodenbeläge	Verlege- und Dämmplatten unter Bodenbelägen zum Zwecke des Wärme- und Trittschallschutzes	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) / Nitrosamine	MVV TB / AfPS GS 2019:01			2.4	Einhaltung AgBB-Schema Gummi/Kautschuk: PAK ≤ 50,0 mg/kg, BaP ≤ 5,0 mg/kg und krebserzeugende Nitrosamine ≤ 0,011 mg/kg oder ≤ 0,0002 mg/m ³				
QNG 5.1	Außenputze auf Beton, Mauerwerk oder WDVS	Fassadenputze mit und ohne Filmschutz / algizide Ausrüstung	Biozide (Beschichtungsmittel)	528/2012/EG (Produktart 7)			5.1	Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	TD, SDB, NDB			
QNG 5.5	Innenfarben	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Inneren des Gebäudes: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie Gipsplatten, Tapeten, Vliese etc.	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Biozide / Schwermetalle	VOC nach 2004/42/EG / VdL-Richtlinie 01			5.5	lösemittelfrei, formaldehydfrei und weichmacherfrei gemäß VdL-Richtlinie 01	TD mit Auslobung der ELF-Güte, SDB, NDB			
QNG 5.6	Acrylat-Beschichtungen mineralischer Untergründe mit besonderen Anforderungen in Innenräumen	Schutzbeschichtungen mit WHG-Zulassung (Sprinklertanks etc.) oder Beständigkeit gegen Säuren, Öle etc. (z.B. Aufzugschacht, Technikräume)	VOC	2004 / 42 / EG			5.6	VOC ≤ 30,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	TD, SDB			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 5.7	Kunstharzestriche und reaktive Polyurethanbeschichtungen (PU inkl. Polyurea) auf mineralischen Oberflächen an Boden und Wand (innen und außen) – auch in Systemaufbauten	Kunstharzestriche mit PU-Komponenten, PU-Versiegelungen (innen und außen), PU-Sperrschicht unter Parkettbelägen, PU-Wandbeschichtungen, 2K-PU-Lacke, Flüssigkunststoffe (innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen (Dach, Balkone, Küche etc.), PU-Bodenbeschichtung (innen und außen) - ausgenommen OS-Systeme	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB / GISCODE			5.7	Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen): Einhaltung AgBB-Schema Total solid oder GISCODE PU10, PU20, PU 30, PU40 (ALT) oder PU50 (ALT)	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE sowie der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA bzw. Gutachten gemäß MVV TB D 3			
QNG 5.9	OS-Systeme aus Epoxidharz- und PU-Beschichtungen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden- und Wandflächen (innen und außen)	Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen (innen und außen) und Tiefgaragen inkl. Sockelbeschichtung mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	VOC/ gefährliche Stoffe	GISCODE				GISCODE PU10, PU20, PU 30, PU40 (ALT), PU50 (ALT), PU60 (ALT) RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50	SDB, NDB, TD mit Auslobung des GISCODE			
QNG 5.11	nicht filmbildende Imprägnierungen	Beschichtungen auf mineralischen Untergründen im Innenbereich: Natur- und Betonwerksteinbodenbeläge	VOC/ gefährliche Stoffe	GISCODE				GISCODE GH0, GH10 (entaromatisiert) und GH 40	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB			
11	Sockelleisten, Türschienen, Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden); nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum. Gemeint sind PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)	VOC	GISCODE (PU, RS)	GISCODE PU10, PU20 oder RS10	GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und EMICODE, EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Siga Meltel (Hybrid-Dichtstoff, Siga)	GISCODE PU10
QNG 4.1	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe (Acrylate und Silikone) in Innenräumen	Alle Anwendungen; verarbeitet an Wänden, Türzargen, Fensterrahmen, bauseitige Montage von Verglasungen in Fensterrahmen, PR-Profilen, Fensterbänken, Wandsockeln, Sockelleisten, Bodenbelägen, Fliesen, Natursteinen, Werksteinen, Sanitärobjekten, Teeküchen und Stöße an Lüftungskanälen etc. Nicht betrachtet wird der Glasbau	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC / Chlorparaffine / Biozide (Produktart 7 und 9 nach 528/2012/EG)	POP-VO / 528/2012/EG			4.1	Chlorparaffine ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe in Silikon	TD, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 4.2	Bauseitig verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU-, PU-Hybrid- und SMP-Rezepturen (silanmodifizierte Polymere) in Innenräumen	Alle Anwendungen; verarbeitet an Fenstern, PR-Profilen, Brandschutztüren, bauseitige Montage von Verglasungen in Rahmen, Doppelboden, Hohlboden, Stützenkleber, Stützensicherungskleber, Fugen an Bodenbeschichtungen, Sockelleisten, Türschienen, Montageverklebungen und Stöße an Lüftungskanälen Nicht betrachtet wird der Glasbau	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / SVHC	Lösemittel nach TRGS 610 / GISCODE / POP-VO / 1907/2006/EG			4.2	Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 % lösemittelfrei oder GISCODE PU10, PU 20, PU40 (ALT bzw. PU50 (ALT)	TD mit Auslobung des GISCODE, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
QNG 4.3	Kleb- und Dichtstoffe auf Basis von PU, PU-Hybrid, MS-Polymer oder SMP (silanmodifizierte Polymere) für die Herstellung der Luftdichtigkeit an Fassade, Fenstern und Außentüren (innen und außen)	Punkt- und linienförmige Verklebungen an Außenwänden	VOC / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether	POP-VO / 1907/2006/EG			4.3	Chlorparaffine, TCEP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %	TD, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
QNG 4.5	Klebstoffe für Wärmedämmstoffe an Fassade und Dach	Dispersions- und PU-Klebstoffe	VOC / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether	Lösemittel nach TRGS 610 / POP-VO / 1907/2006/EG			4.5	VOC ≤ 40,0 g/l Chlorparaffine ≤ 0,10 % PU-Klebstoffe: PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TD, SDB, NDB und Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
12	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen; nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum und Lüftungskanälen im Gebäudeinneren. Gemeint sind Acrylatdichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP-(Hybrid-Dichtstoffe)	Chlorparaffine, Lösemittel, KWS	Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasserstoff-Weichmacher	Keine im SDB deklarierten Chlorparaffine	- Chlorparaffine < 0,1 % und - Lösemittel < 1 % und - KWS-Weichmacher < 0,1 %			TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte in den Standardanwendungen Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT-Installationen		Chlorparaffine, KWS-Weichmacher
13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine / EMICODE	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	Chlorparaffine < 0,1 % und halogenierte Treibmittel < 0,1 % und EMICODE, EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder VOC < 1 %			TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Sikaflex AT Connection (PU-Dichtstoff); ISO-Bloco Hybratex (PUR Weichschaum); SikaBond® TF Plus R (PU-Dichtstoff);	

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
14	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel beim Betonieren	VOC	GISCODE	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM10 oder BTM15	GISCODE BTM 01 oder BTM 05	5.12	GISCODE BTM01, BTM05, BTM10 oder BTM15	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Ortolan Bio 755 sowie Ortolan Bio 780 (Schalöl zum Lösen der Schalung nach Betonage, Trennmittlemulsion, Hersteller: MC	
15	Tragende und nicht tragende Metallbauteile in der Innenanwendung mit > 50m² beschichteter Oberfläche	Brandschutzbeschichtung für Metallbauteile im Rahmen einer bauaufsichtlichen Zulassung oder auf Basis einer europäischen technischen Bewertung CE gekennzeichnet.	VOC, Emissionen und Halogene	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG (VOC-Gehalte) ISO 11890-2 und DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen (VOC-Emissionen)	Halogenfreies Produkt und VOC < 50 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 5 g/l	7.5	Einhaltung AgBB-Schema oder Leistungsausweisung auf Basis einer europäischen technischen Bewertung (ETA) Halogenfreies Produkt VOC ≤ 50,0 g/l	abZ / TM / SDB / Prüfzertifikat/ AgBB-Nachweis	Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche		DIBt-Grundsätze Erläuterung: Bei optionaler Verwendung von Decklacken nach abZ VOC < 60 g/m
16	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für innenliegende Bauteile (max. Korrosivitäts-kategorie C2 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Wasser-verdünntes Produkt <140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser-verdünntes Produkt < 100 g/l oder Einsatz eines C3-Beschichtungssystems der Qualitätsstufe 4 (s. nächste Zeile)	7.1	VOC ≤ 140,0 g/l (wasserbasierte Rezeptur)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche im Gebäude		
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m³	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m³ oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4 (s. nächste Zeile)	7.2	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 90,0 g/m² (Gesamtsystem)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche im Gebäude		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m ² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (Korrosivitätskategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m ²	7.3	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 120,0 g/m ² (Gesamtsystem)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 50m ² beschichteter Oberfläche im Gebäude		
19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen, Kälterohre	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektbeschichtungen (z. B. Metalleffektlacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l	7.4	VOC ≤ 300,0 g/l	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle für > 10 m ² beschichteter Bauteilfläche	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium);	
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-PU-Lacke, PU Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU10 oder PU40	GISCODE PU10 oder PU40 und Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellereklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		
21	Beschichtungen für Holzoberflächen: Parkett, Treppe und andere Holzfußböden	Produkte zur Oberflächenbeschichtung	VOC	GISCODE	GISCODE W1, W2+, W3, W3+, W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	6.2	Beschichtung von Parkett und Treppenstufen: Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+ oder W3/DD+ und keine Pigmente und Sikative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellereklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
22	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssigkunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE	-	RMA10 oder RMA15			TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
23	EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen an Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-EP-Lacke, EP-Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE, MVVTB	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/„total solid“	GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30 und Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	5.8	Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen): Einhaltung AgBB-Schema GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40 oder RE50	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken
24	EP-/PU-Grundierungen (auch Gussasphaltestrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (Oberflächenschutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60 RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE 55	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30			TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 5.10	Kunstharzestriche und PMMA-Beschichtungen (auch OS-Systeme) für Boden- und Wandflächen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe (innen und außen)	Kunstharzestriche mit PMMA-Komponenten, PMMA-Beschichtung von Estrich, Terrazzo, Industrieböden, Parkflächen inkl. Rampen (innen und außen) und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt), PMMA-Wandbeschichtungen sowie PMMA-Flüssigkunststoffe (innen und außen) zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Wasserabläufen (Dach, Balkone, Küche etc.)	VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe	MVV TB			5.10	Kunstharzestriche inkl. Kunstharzbeschichtungen auf Bodenbelägen und Wandbeschichtungen (innen): Einhaltung AgBB-Schema				
25	Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich/Wasser/Feuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C, GISCODE	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10	10.1	GISCODE BBP 10 oder BBP 20	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Nafuflex 2K (Abdichtung von Wänden im Außenbereich, Hersteller: MC Bauchemie); Bit 2K (Kleben von Perimeterdämmung auf Außenwänden, Hersteller:	
QNG 9.3	Abdichtungsbahnen - Polymerbitumenbahnen	Dachabdichtungen (nicht für Gründächer) Kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop	Biozide		-	-			PDB oder TM Herstellererklärung			
26	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	Bitumenvoranstrich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	10.2	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 10.3	Bitumenbahnen für die Dachabdichtung	Durch Regenwasser bewitterte Bitumenbahnen auf Dächern ausgenommen Gründachaufbauten	Biozide / Wurzelschutz mittel	MVV TB / DIN			10.3	Keine CMR-Stoffe 1A/1B Deklaration biozider Wirkstoffe Eluat kumulierter Austrag: Mecoprop ≤ 47,0 mg/m2	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen, Prüfzeugnis von Elutionsversuch nach CEN/ TS 16637-2: freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3			
27	Beschichtungen für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Beschichtung von Holz	VOC (Öle und Wachse)	CEN/TS 16637-2 /	GISCODE Ö10 oder Ö20	GISCODE Ö10	6.5	Beschichtung von Parkett und Treppenstufen: Einhaltung AgBB-Schema GISCODE Ö10, Ö10+, Ö10/DD+, Ö20 oder Ö20+	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach Außen	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK2-3: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	8.1	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 und 3: Einsatz zugelassener Biozidprodukte	Planung, TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
29	Außenliegende tragende Holzbauteile	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	8.2	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe GK 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder Holz der Dauerhaftigkeitsklasse 1-3 nach DIN EN 350 GK 3 und 4: Einsatz zugelassener Biozidprodukte	Planung und / oder TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
30	Nicht masshaltige Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidverordnung)	Innen: Kein chemischer Holzschutz. Außen: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Kein chemischer Holzschutz im Innenraum und Außenbereich. Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	8.3	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe. In Innenräumen keine Biozide zugelassen. Einsatz zugelassener Biozidprodukte nach 528/2012/EG für Fenster und außenliegende Holzbauteile nach 528/2012/EG	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.		
QNG 9.1	Holzwerkstoffe (FPY, OSB und HPL) für den Holzbau und Innenausbau	Alle Spanplatten, Hochdruckschichtstoff- (HPL) und OSB-Platten (für z. B. Trockenbau, Bekleidungen an Decke/ Wand, Akustikdecken, Raumakustikelemente, Einbaumöbel etc.) - ausgenommen Türen und Sanitärtrennwände	Formaldehyd / VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen	MVV TB / ChemVerbotsV / DE-UZ 76 / 1907/2006/EG			9.1	Einhaltung AgBB-Schema Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (0,096 mg/m ³) in Prüfkammer i) j) Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %	TD mit Auslobung der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3, Emissions- Prüfbericht zu Formaldehyd, Herstellererklärung			
QNG 9.2	Holzwerkstoffe (Tischler-, Faser-, Furnier- und Massivholzplatten) für den Holzbau und Innenausbau	Alle Tischler-, Faser-, Furnier- und Massivholzplatten (für z. B. Trockenbau, Innenwände, Bekleidungen an Decke/ Wand, Akustikdecken, Raumakustikelemente an Decke/Wand, Einbaumöbel etc.)	Formaldehyd / VOC / Emissionen / gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen	ChemVerbotsV / DIN EN 16516 / DE-UZ 76 / 1907/2006/EG			9.2	Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (0,096 mg/m ³) in Prüfkammer Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 %	TD, Emissions- Prüfbericht zu Formaldehyd, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
31	Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Algizide, Fungizide	528/2012/EG	-	Für Wohnen gilt: Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkon-servierungen			Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
32	Sämtliche Aluminium- und Edelstahlbauteile der Hülle. Nicht betrachtet werden Sonnenschutzlamellen, Rolladenkästen sowie Edelstahlgeländer.	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI		-	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel			Herstellererklärung	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassadenprofile, Verkleidungen, Attikableche mit einer Gesamtfläche als Bauteil von > 5m ²	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium); Aluminium 99,5 (Metallprofil) nach QS2, nach QS4 sind Chrom VI freie Passivierungsmittel gefordert; GS 25 (Fensterbank Aluminium pulverbeschichtet, Hersteller: Gutmann)	

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
33	Beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken. Feuer-verzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.	Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Chrom-VI		Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen			SDB und/oder Herstellererklärung	Werkseitig beschichtete Bauteile mit einer beschichteten Fläche > 100 m² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude	WS / DS 075 (Aluminium); Trigon 50 (Aluminium); GS 25 (Fensterbank Aluminium pulverbeschichtet, Hersteller: Gutmann)	
34	Dacheindeckung, Dachrinnen, Fallrohre	Wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung	Blei, Kupfer und Zink		-	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	11.3	Regenwasserreinigung sanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m² bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05	Planung und/oder Herstellererklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
35	Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen (Boden und Wand) sowie Bauteile an der Gebäudehülle	Elastische Bodenbeläge (PVC, Kautschuk, Wandbeläge, Lichtkuppeln, Kunststoffener, Schallschutzeinlagen, (zb. Fassadenschwert)	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%	Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%	11.1	keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren Wandbekleidungen und -beschichtungen: Einhaltung AgBB-Schema reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %	Herstellererklärung	alle relevanten Bauteile > 100m² je Produktgruppe / Bauteiltyp im Gebäude, relevant ist die zusammengefügte projizierte Fläche		
36	Kunststofffolien an Dach und Gründung	Betrachtet werden Kunststofffolien zur Abdichtung an Dach und Außenwänden UG	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%	Gehalt an Blei < 0,1% und Zinn < 0,1%			Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile > 100m²		
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel		Keine Anforderung	Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	13.3	Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab.	TGA-Planung und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
QNG 13.1	Installationen Elektro, Datenverarbeitung und MSR-Technik	Kabel, Leitungen, Leerrohre sowie Kabelkanäle und Kabelrinnen aus Kunststoff	SVHC: Phthalate / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) / Blei / Cadmium	POP-VO / 1907/2006/EG / 2015/863/EU	-	-	13.1	Reproduktions-toxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 % PBB, PBDE, Blei und Cadmium ≤ 0,10 %	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
QNG 13.2	Brandschottungen innen und außen: Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel und Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen mit Brandschutzanforderungen (z.B. Kabelschott, RS-Türen, Verglasungen etc.)	Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE) /	POP-VO / 1907/2006/EG	-	-	13.2	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
38	Montageschäume, die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C erfüllen müssen (außer Verklebungen von Dämmstoffen)	Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z. B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel	REACH, SVHC	Emicode EC1Plus und kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP	Keine Verwendung von Montageschäumen. oder (nach Produkteinführung): - Emicode EC1Plus und kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen, TCEP, Weichmachern und halogenierten Flammschutzmitteln			TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder EC1 Plus -Nachweis (Zertifikat oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	1k Montageschaum Purlogic Easywhite (PU Montageschaum); Fensterschaum Top 500ml (Polyurethan-Hartschaum, Hersteller: greenteQ, Artikelnummer: 217.276/7232)	Treibmittel REACH-Kandidatenliste
39	Montageschäume für Dämmstoffe	Montageschäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdeckendämmung und Flachdachdämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montageschäumen. Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden.	Keine Verwendung von Montageschäumen. Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden.			Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschaum ohne halogenierte Treibmittel (TM und/oder SDB)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
12.5	Ortschäume (PUR, UF) in Innenräumen und an der Gebäudehülle	Montage von Türen/Fenstern und Dämmstoffen an Fassaden, UG-Wänden, Kellerdecke und Dach sowie die Dämmung kleiner Hohlräume ausgenommen Fugen in WDVS gemäß abZ und Brandschutzanforderungen	Halogenierte Treibmittel / SVHC / Formaldehyd / Emissionen / Chlorparaffine	Montrealer Protokoll / 517/2014/EU / 1907/2006/EG			12.5	Frei von halogenierten Treibmitteln Kein UF-Schaum TCEP, Chlorparaffine ≤ 0,10 %	TD, SDB, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
40	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	Resolplatten	Halogenierte Treibmittel	REACH	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	12.1	Frei von halogenierten Treibmitteln EPS/ XPS-Platten: HBCD ≤ 0,10 % PUR/ PIR-Platten: TCEP ≤ 0,10 % Phenolharzschaumplatten und gespritzter UF-Dämmschaum: Einhaltung AgBB-Schema	TM und/oder Herstellererklärung	Alle für das GEG relevanten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA	Ravatherm XPS 300SL (Perimeterdämmung, Hersteller: Ravago Building Solutions Germany GmbH);	
QNG 12.2	Flexible Kunstschäum-Dämmstoffe für die Haustechnik	Dämmstoffe aus EPDM-Kautschuk, Polyethylen (PE) und Polyolefin an haustechnischen Installationen (RLT-Kanäle, Rohre für Installationen Wärme/ Kälte/ Wasser/ Medien)	Halogenierte Treibmittel / Chlorparaffine / Polybromierte Biphenyle (PBB) / Polybromierte Diphenylether (PBDE)	Montrealer Protokoll / 517/2014/EU / POP-VO / 1907/2006/EG			12.2	Frei von halogenierten Treibmitteln SCCP, MCCP, PBB und PBDE ≤ 0,10 %	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG		Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
					Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG-Nr.	QNG				
QNG 12.3	Dämmstoffe aus Künstlichen Mineralfasern (KMF)	Alle Dämmstoffe aus Mineralwolle	Gefährliche Stoffe / Emissionen	1272/2008/EG / GefStoffV			12.3	RAL-Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“	RAL-Gütezeichen			
QNG 12.4	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in Innenräumen sowie in Holzbau-Konstruktionen	Dämmstoffe aus natürlichen/ nachwachsenden Rohstoffen (Holzfasern, Holzwolle, Zellulose, Hanf, Jute, Schafwolle etc.): Dämmung von Wand, Decke, Boden (Estrich)	Gefährliche Stoffe / SVHC: Borverbindungen / Biozide	1907/2006/EG / DE-UZ 132			12.4	Reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,10 % Deklaration biozider Wirkstoffe	TD, Herstellererklärung zu Inhaltsstoffen			
42	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	Technischer Brandschutz, Verklebungen bzw. Abdichtungen in Innenräumen, PU-Montagekleber: Brandschottspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)	Chlorparaffine (vgl. Definition) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine	-	Chlorparaffine < 0,1 % und SVHC ≤ 0,1 %			TM und/oder aktuelle SDB gemäß 1907/2006/EG (im SDB deklarationspflichtige Stoffe) und Herstellererklärung "Keine Chlorparaffine und keine SVHC >	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
43	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)	Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbeläge (Glasfasertapeten, Malervlies, Dekorvliese, etc.)	Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine	-	- Chlorparaffine < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE < 0,1 %, und - SVHC ≤ 0,1 %	5.4	Belegung von Wand- und Deckenflächen mit Malervlies und Glasfasergeweben: Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,10 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Chlorparaffine, keine Polybromierte Biphenyle, keine Polybromierten Diphenylether und keine SVHC > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
44	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	QS3: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen QS4: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen, Kunststoffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze	SVHC	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV	-	SVHC ≤ 0,1 %			TM und/oder Herstellerklärung „Keine SVHC-Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
45	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse): Holzschutz, Holzwerkstoffe, Dämmstoffe	Holzweichfaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfasersplatten, Holzwolle,	Borverbindungen als Rezepturbestandteil	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV	-	Borverbindungen ≤ 0,1 %			TM und/oder Herstellerklärung „Keine Borverbindungen > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		
46	PU-Systemkleber	Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Holzboden, Trockenbauplatten	Lösemittel	REACH	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)			TM + SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

DGNB SBI2021 - ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt

Kriterienmatrix DGNB

Stand 06.08.2025

					Mindestanforderung Projekt	Zielwert	Zusatzanforderung QNG					
Nr.	Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen	Bereich	Betrachtete Stoffe	Bezugsnorm	Qualitätsstufe 2	Qualitätsstufe 4	QNG- Nr.	QNG	Art der Dokumentation	Geltungsbereich und Nachweisführung	Beispielprodukt	Heinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fussnoten
47 a	Industriell hergestellte Erzeugnisse Serienerzeugnisse / Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen in Innenräumen: Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustikelemente, Raum- in-Raum-Systeme, Paneelverkleidungen an Wand und Decke, Mehrschichtparkett (mit Holzwerkstoffanteilen) und	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	DE-ZU 176 oder DE-ZU 76 oder Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (entspricht 0,103 mg/m³)			Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Brettstapeldecke, gedübelt, Fichte (Dübel - Holzdecke für Beton- Verbunddecke, Hersteller: Weihele)	
47 b	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Tischler-produkte für hand- werklich erzeugte Einbauten: Paneelverkleidungen an Wand und Decke	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	DE-ZU 76 oder Formaldehyd ≤ 0,08 ppm (entspricht 0,103 mg/m³)			Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Dreischicht-Platte (Verkleidung der Untersicht der Stahlträger mit Dreischichtplatte, Hersteller: Binderholz); Brettsper Holz Typ BSP240 -7SS (Fassadenstützen Binderholz);	
48	Holzbau und Fertigholzhäuser: Holzwerkstoffe im konstruktiven Holzbau (z. B. aussteifend): Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Aussteifende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern/ Holzbaukonstruktionen	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m³)	Formaldehyd ≤ 0,06 ppm (entspricht 0,072 mg/m³) (entspricht QDF-Anforderungen)			Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-2	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		

Produktdeklaration

Deklaration von Hölzern, Holzprodukten, und Holzwerkstoffen, Natursteinen, Beton, Erdbaustoffe, Pflanzsubstrate und Sonstigem

Bauvorhaben: _____
 Unternehmen: 0
 Gewerk: 0
 System: 0

bitte ausfüllen

LV-Positionsnr.	Wertstoffgruppe	Hersteller	Produktname	Funktion	Volumen / oder Masse m ³ /kg*	Herkunft	Zertifikat	Anmerkung Zertifikat	CoC-Zertifikat (bitte zutreffendes Zertifikat nennen und beilegen)	Materialkosten netto [€]	Bezeichnung Anlage (Produktdatenblatt,Zerti- fikat und Lieferschein)

Die Lieferscheine sind nachzureichen (Eine Zuordnung des Registrierungs-codes wie FSC oder PEFC ist in den Positionen der Lieferscheine erforderlich!)

Bauvorhaben:	Ludwig-Reinhard-Schule
Ausführendes Unternehmen:	
Gewerk:	
Datum:	
System:	DGNB Neubau 2018
Ziel ENV1.2:	Qualitätsstufe 2

Durch die BearbeiterIn müssen ausschließlich die gelb hinterlegten Spalten ausgefüllt werden.

Erläuterung zu den notwendigen Angaben

LV-Positionsnr.	Bitte geben Sie hier die LV-Position des Produkts an, welches Sie deklarieren wollen. Wenn das Produkt Teil eines Bauteils ist, welches im LV nicht in einer eigenen Position aufgeführt ist (was z.B. bei einer Beschichtung der Fall sein kann), dann geben Sie bitte die LV-Position des entsprechenden Bauteils an (also beispielsweise das zu beschichtende Bauteil).
Baukonstruktion Kostengruppe	Bitte geben Sie hier an, in welcher Baukonstruktion das Produkt eingesetzt wurde. Sie können aus einer vorgegebenen Auswahlliste wählen.
Baustoff-/Produkttyp/Schicht innerhalb des genannten Bauteils	Bitte geben Sie hier an, um welchen Baustoff-/Produkttyp bzw. um welche Schicht innerhalb des genannten Bauteils es sich handelt. Zur Vereinfachung können Sie aus einer vorgegebenen Auswahlliste wählen.
Hersteller	Bitte geben Sie hier den Herstellernamen an.
Produktbezeichnung	Bitte geben Sie hier den exakten Produktnamen an - inkl. Typbezeichnung falls vorhanden.
Verortung im Gebäude	Bitte geben Sie hier so genau wie möglich an, wo im Gebäude das Produkt verbaut wird (Stockwerk, Bauteil, etc.).
Mengen- / Flächenangabe	Bitte geben Sie hier die Menge/Fläche inkl. der jeweiligen Einheit an.
Bezeichnung Nachweisdokument,	Bitte vermerken Sie hier, welche Form des Nachweisdokuments vorliegt.



Projekt-Nr.:
Projekt-Name:

Bestätigung der Kenntnisnahme - Schadstoffvermeidung

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Gewerk: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen der Bauausführung die Anforderungen zur Schadstoffvermeidung gemäß DGNB Kriterium **ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt** eingehalten werden.

Es werden alle zur Verwendung vorgesehenen Produkte gemäß Produktdeklarationsblatt benannt und nur vom DGNB-Sachverständigen überprüfte und freigegebene Produkte eingebaut.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Selbstdeklaration der fachgerechten Entsorgung

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Hiermit wird bescheinigt, dass alle Bauprodukte oder Baustoffe, welche nicht auf der Baustelle des betreffenden Projekts fachgerecht entsorgt wurden, selbstständig fachgerecht entsorgt oder einem Recyclingprozess zugeführt wurden. Hierbei wurden alle das Bauprodukt oder den Baustoff betreffenden Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z.B. Kreislaufwirtschaftsgesetz; AVV) welche die Handhabung, die Entsorgung, das Recycling oder die damit verbundene Verwendung betreffen, eingehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

Einweisungsprotokoll Baustellenprozess

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Verantwortliche Person: _____

Hiermit wird bestätigt, dass alle Mitarbeitenden des o.g. Unternehmen über die Anforderungen zum Baustellenprozess in Kenntnis gesetzt wurden und die Anforderungen entsprechend einhalten werden. Dies betrifft mindestens die nachfolgenden Themen:

- Abfallarme Baustelle
- Lärmarme Baustelle
- Staubarme Baustelle
- Bodenschutz auf der Baustelle
- Energieverbrauch auf der Baustelle
- Wasserverbrauch auf der Baustelle
- Schadstoffe auf der Baustelle

Konkrete Handlungsempfehlungen stehen auf der Baustelle öffentlich zur Verfügung.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die Bauleitung regelmäßig überprüft.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen



Projekt-Nr.:
Projekt-Name:

Bestätigung der Fertigstellung - Schadstoffvermeidung

Projekt: _____

Unternehmen: _____

Gewerk: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen der Bauausführung die Anforderungen zur Schadstoffvermeidung gemäß des DGNB Kriteriums **ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt** eingehalten wurden. Alle Bauprodukte wurden vor Einbau durch einen DGNB-Sachverständigen bezüglich Schadstofffreiheit überprüft und freigegeben.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen

DGNB-Bauüberwachungsprotokoll - Seite 1

Projekt: _____

Bauleitung: _____

Datum: _____

Gemäß DGNB Kriterium ENV1.2-Risiken für die lokale Umwelt wurden folgende Bauprodukte auf der Baustelle festgestellt.

Gewerk	Bauprodukt	Freigegebenes Bauprodukt* (ja/nein)

* Bezieht sich auf die Schadstofffreiheit in Bauprodukten gem. DGNB Kriterium ENV1.2. Bei Feststellung eines nicht freigegebenen Bauprodukts sofortige Benachrichtigung an den betreffenden DGNB-Sachverständigen und Stopp des weiteren Einbaus.

→→→ Bitte Seite 2 beachten →→→

DGNB-Bauüberwachungsprotokoll - Seite 2

Gemäß DGNB Kriterium PRO2.1-Baustelle/ Bauprozess wurde folgende Aspekte kontrolliert und kein Verstoß festgestellt.

- ☐ Die Wertstofftrennung der Bauabfälle wird gem. Vorgaben eingehalten.
- ☐ Die Anforderungen an die Staubminderung werden von den ausführenden Unternehmen eingehalten.
- ☐ Die Anforderungen an die Lärminderung werden von den ausführenden Unternehmen eingehalten
- ☐ Es wurden keine Verwendung/ Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen im Bereich des Außenraums/ Baugrund festgestellt.



- ☐ Es wurde keine mechanische Beschädigung des Bodens oder der Umwelt durch Baumaschinen oder Fahrzeuge festgestellt.

Kommentar:

Gemäß DGNB Kriterium PRO2.1-Baustelle/ Bauprozess wurden folgende Daten zu den Verbräuchen der Baustelle festgehalten.

	Zählerwert/ Verbrauchsstand
Bauwasser	
Baustrom	
Bauheizung (sofern vorhanden)	
Baulüftung (sofern vorhanden)	

Ort, Datum

Unterschrift Bauleitung